



ENERGIEAGENTUR DES LANDKREISES BAUTZEN GEGRÜNDET

Klimaschutz und Nachhaltigkeit



- Unterstützung von Kommunen, Unternehmen und Privatpersonen bei der Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen und der Nutzung erneuerbarer Energiequellen

Kurz gesagt: Mit der Agentur wird ein Instrument geschaffen, um die Energiewende im Landkreis auf allen Ebenen voran zu treiben und entsprechend den Bedingungen unserer Region zu gestalten. Diesem Ziel folgend sollen möglichst viele Akteure aus der Verwaltung, der Wirtschaft und sonstigen Einrichtungen wie beispielsweise Schulen in die Arbeit einbezogen werden.

Von Zeit zu Zeit – Hdys a hdys



bringt es (m)ein öffentliches Amt mit sich, zu diversen Jubiläen und Festveranstaltungen eingeladen zu werden. Eine Teilnahme ist regelmäßig angenehm und Möglichkeit, dem Einladenden und/oder Geehrten durch persönliche Anwesenheit Respekt und Anerkennung zu zollen. Es ist in gewisser Weise ein Zeitgeschenk, zu dem es keine gleichwertige Alternative gibt. Gerade im November werden wir daran erinnert, wie wertvoll Zeit, geteilte Lebenszeit doch ist.

«Ich vertraue auf Dich» – so die in Stein gehauene Firmenphilosophie im Eingangsbereich eines Unternehmens in Großpostwitz. Der Bezug und die Inbetriebnahme einer baulichen Erweiterung wurden mit dem 15-jährigen Bestehen der Firma gefeiert. Erstaunlich, was Menschen in «nur» 15 Jahren leisten und schaffen können. Beachtlich die Herleitung der Gründe dafür durch den Gründer und Inhaber: «Ich vertraue auf Dich.»

Natürlich Lebenseinstellung und Weltanschauung. In gleicher Weise aber Wertschätzung gegenüber jedem einzelnen Mitarbeiter, den Kunden und Geschäftspartnern. Vertrauen als Geschäftsgrundlage. So wie früher Geschäfte mit Handschlag besiegelt wurden. Das gesprochene Wort galt! Keine Verträge mit Kleingedrucktem, kein Gesetz musste Regeln beschreiben, kein Anwalt, kein Gericht darüber wachen, dass selbige eingehalten und durchgesetzt werden. Vertrauen als Ehrensache: All das nur in vergangenen Tagen? Nein, es gibt diese Beispiele auch heute. Vertrauen ist und wird nicht altmodisch, ganz im Gegenteil. So sind die aktuellen Probleme, von der demografischen Entwicklung, über die Banken bis hin zur Staatsschuldenkrise vor allem von fehlendem Vertrauen geprägt. Dieses Vertrauen wieder herzustellen, ist ein Prozess, an dem wir alle beteiligt sind. Denn, wie so oft beginnt alles ganz im Kleinen.

Am 18. Oktober schlug die Geburtsstunde der Energieagentur des Landkreises Bautzen. Im Rahmen einer Feierstunde wurde diese offiziell von Landrat Michael Harig eröffnet. Bereits seit längerem stehen Energieeffizienz und Klimaschutz auf der Agenda des Landkreises. Der Energieagentur wird die Aufgabe zukommen, das Regionale Energie- und Klimaschutzkonzept der

Planungsregion Oberlausitz/Niederschlesien für den Landkreis fortzuschreiben. Ziele sind vor allem die Reduktion des Ausstoßes von Treibhausgasen und der parallel dazu verlaufende Auf- und Ausbau erneuerbarer Energiegewinnungsmethoden.

Zu den Arbeitsschwerpunkten der Energieagentur zählen unter anderem:

- Einführung bzw. Aufbau von Energiemanagementsystemen in Unternehmen
- Beratung und Hilfe bei der Inanspruchnahme von Förderprogrammen

Ansprechpartner

Energieagentur des Landkreises
Marcel Bellmann
TGZ Bautzen GmbH
Preuschwitzer Straße 20
02625 Bautzen
Tel.: 03591 380 2100
Fax: 03591 380 2021

Einblick... in die Winterdienst-Vorbereitungen



Seite 3

Rückblick... auf die Interkulturelle Woche 2012



Seite 19

Überblick... zu Leistungen des Bildungspaketes



Seite 20

Von Zeit zu Zeit (Fortsetzung von Seite 1)

Der Landkreis ist groß geworden. Auch deshalb muss die Ehrung für 25-, 40-, 50-, 60- gar 70-jährige Feuerwehrzugehörigkeit mittels zweier Veranstaltungen erfolgen. Die diesjährigen fanden am 05.10. in Bischofswerda und am 12.10. in Pulsnitz statt. Es ist ein äußeres Zeichen des Dankes für einen Dienst am Nächsten, der nicht hoch genug gewürdigt werden kann. Deshalb allen Kameradinnen und Kameraden nochmals Respekt und Anerkennung. Die Teilnahme der Mitglieder des Sächsischen Landtages aus unserer Region und des Innenministers unseres Freistaates brachte dies in besonderer Weise zum Ausdruck.

100 Jahre DOMOWINA – Bund Lausitzer Sorben – wurde mit einem Festakt am Gründungsort in Hoyerswerda am 13.10. begangen. Die Ministerpräsidenten Tillich und Platzeck verwiesen darauf, dass die Zweisprachigkeit der Region eine über die Länder Sachsen und Brandenburg hinaus gehende Bedeutung hat. Kulturelle Vielfalt, Tradition und Innovation. All das und noch viel mehr macht dieses Miteinander, auch als Brücke zu unseren europäischen Nachbarn, aus. Auch hier ist Vertrauen gefragt, damit Verständnis bleibt und wächst. Es war ein guter Anlass, daran zu erinnern.

«Wer der Sonne entgegen geht, lässt den Schatten hinter sich.» Dieses Zitat stammt von Bruno H. Bürgel, deutscher Astronom und Namenspatron der Sohlander Sternwarte. Gewisser Weise in dessen Geiste ging kürzlich eine beeindruckende Projektarbeit der Steinmetzschule Demitz-Thumitz zu Ende. Die Auszubildenden schufen 12 Sonnenuhren. Diese steinernen Zeugen handwerklichen Geschicks und astronomischer Kenntnisse zieren künftig 12 Schulhöfe von Mittelschulen in unserem Landkreis. Die Zeit und deren Verlauf werden dadurch für Schüler, Eltern und Lehrer gegenständlich. Alles hat seine Zeit.

November, nachdenkliche Zeit. Volkstrauertag und Toten(Ewigkeits)Sonntag erinnern uns. Sterben gehört zum Leben. Vor wenigen Wochen fand der 6. Ost-sächsische Hospiz und Palliativtag in un-

serem Landkreis statt. Mehr als 300 Ärzte, Pflegedienstmitarbeiter und ehrenamtliche Hospizhelfer informierten und diskutierten – über Zeit und Leben, Sterben, Hoffen, Würde, Sinn. Es sind schwierige Themen, die in unserer reizüberfluteten Zeit oft und gern verdrängt werden. Es ist gut zu wissen, dass es Menschen gibt, die Halt geben, wo alles haltlos scheint; die Sinn stiften, wo Sinnlosigkeit vermutet, die Güte leben, um dem Sterben das Endgültige zu nehmen - Trauer in Hoffnung wandeln. Trauer ist natürlich. Sie hilft uns zu akzeptieren. Untröstlich ist Abschied dann, wenn wir Wichtiges versäumt haben. So heißt es in einem Text von R. May:

*Es ist immer zu spät, du hast es nicht gewagt,
dein ich liebe Dich bleibt immer ungesagt.
Den versprochen Besuch hast du nicht gemacht,
Du hast nicht mehr an ihrem Bett gewacht.
Du hast die Blumen nicht ins Haus gebracht,
vorn
ersten Frost in der sternklaren Nacht.
Es ist immer zu spät.*

*Es ist immer zu spät,
die Chance ist schon verpasst.
Es ist immer zu spät,
wenn Du begriffen hast.
Deine Bitte zu verzeihen,
die Du zögernd verdrängst,
sprich sie aus und lenk ein,
du wolltest es längst.
Du musst sie jetzt sagen,
oder ewig rumtragen,
Deine Worte Verzeih, Hätt ich doch- Einerlei.
Könnt ich doch noch!
- Vorbei.*

Bemühen wir uns nicht zu spät zu sein. In diesem Sinne wünsche Ihnen einen nachdenklichen November.

Ihr


Michael Harig
Landrat

LANDRATSAMT BAUTZEN**Das Bürgeramt – Unser Service für Sie**

Unsere Teams freuen sich auf Sie im

- **Bürgeramt Bautzen**
Bahnhofstraße 9
02625 Bautzen
- **Bürgeramt Hoyerswerda**
Schlossplatz 2
02977 Hoyerswerda
- **Bürgeramt Kamenz**
Macherstraße 55
01917 Kamenz

Wir sind gern für Sie da

montags und mittwochs
8:30 bis 16:00 Uhr

dienstags und donnerstags
8:30 bis 18:00 Uhr

freitags
8.30 bis 13:00 Uhr

Telefonisch erreichen
Sie uns unter
03591 5251 11511

- Anträge zu verschiedenen Lebenslagen
- Ausfüllhilfe
- Erstberatung
- Weitervermittlung

**FREIWILLIGE FEUERWEHREN LANDKREIS BAUTZEN****455 Kameraden ausgezeichnet**

Landrat Michael Harig überreichte den verdienstvollen Kameraden in Bischofswerda die Auszeichnungen.

Für langjährige aktive Dienste und für besonderen Verdienst auf dem Gebiet des Feuerlöschwesens erhielten am 5. und 12. Oktober 2012 insgesamt 455 Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren aus dem Landkreis Bautzen eine Auszeichnung.

Der Landkreis Bautzen verlieh an 143 Kameraden das «Ehrenzeichen am Band Stufe I in Silber» für 25-jährigen aktiven Dienst und an 102 Kameraden das «Ehrenkreuz am Band Stufe II in Gold» für den 40-jährigen aktiven Dienst in einer Freiwilligen Feu-

erwehr und für besonderen Verdienst auf dem Gebiet des Feuerlöschwesens. Der Landesfeuerwehrverband Sachsen e.V. zeichnete 210 Kameradinnen und Kameraden mit dem «Ehrenkreuz für langjährige treue Dienste in der Feuerwehr» aus.



Sachsens Innenminister Markus Ulbig (rechts) überreichte im Schützenhaus Pulsnitz eine Vielzahl der Ehrungen persönlich.

IMPRESSUM**AMTSBLATT**

HAMTSKE LOPJENO WOKRJESA BUDYŠIN

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil (Postanschrift)

Landratsamt Bautzen, Pressestelle, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen
Telefon: 03591 5251-80114 | E-Mail: amtsblatt@lra-bautzen.de

Anzeigen/Sonderveröffentlichungen

Redaktions- und Verlagsgesellschaft Bautzen/Kamenz mbH, Frank Bittner (vaw.)
Lauengraben 18, 02625 Bautzen,
Tel.: 03591 4950-5023
E-Mail: amtsblatt.bautzen@dd-v.de

bautzen

DER LANDKREIS

Fotos (soweit nicht anders gekennzeichnet)
Landratsamt Bautzen, Pressestelle

Druck
Dresdner Verlagshaus Druck GmbH,
Meinholdstr. 2, 01129 Dresden

Gestaltung/Layout
Daniel Reiche | www.danielreiche.de

Auflage
157.500 Stück zur Verteilung an alle
frei zugänglichen Briefkästen des
Landkreises Bautzen.

Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Foto: Rico Loeb



LANDKREIS-BAUSTELLEN IM BLICKPUNKT

Verkehrsfreigabe K 9252 Ortsdurchfahrt Lomnitz Ottendorfer Straße



Feierlicher Banddurchschnitt zur Verkehrsfreigabe der Ortsdurchfahrt in Lomnitz. V.l.n.r.: Anwohner Herbert Schöne, Thomas Hauger (STRABAG AG), Steffen Domschke (Beigeordneter), Veit Künzelmann (Bürgermeister Wachau) und Matthias Grahl (Kreisrat).

Seit 25. September 2012 ist die Ortsdurchfahrt in Lomnitz nach erfolgtem Ausbau wieder befahrbar. Von Anfang März bis Ende September führte die Firma STRABAG AG im Auftrag des Landkreises Bautzen und der Gemeinde Wachau die Arbeiten auf 615 Metern Länge aus. Die Baumaßnahme war auf Grund der nicht ausreichenden Tragfähigkeit von Straßenkörper und Stützwand notwendig geworden. Bis auf wenige Spezialgewerke wie beispielsweise den Geländerbau oder die Beschilderungsleistungen war das beauftragte Unternehmen selbst mit der Maßnahme betraut. Die vorhandenen Zufahrten und Anbindungen an die Kreisstraße wurden neu gefasst. Außerdem wurde ein einseitiger Gehweg neben der Fahrbahn geschaffen. Das Ingenieurbüro

STW Ottendorf-Okrilla erstellte den Entwurf der technischen Bauwerke und der Straße einschließlich der Entwässerungsanlage. Die Gesamtbaukosten belaufen sich auf rund 750.000 Euro. Die Finanzierung erfolgte anteilig mit Fördermitteln des Freistaates Sachsen. Am meisten freuen sich über die nun fertige Straße die Schulkinder, die damit einen deutlich sichereren Weg zur Schule haben.

Fakten zum Bau

Ausgebaute	
Fahrbahnlänge:	ca. 615 Meter
Fahrbahnbreite:	6,0 Meter
Baubeginn:	2.3.2012
Verkehrsfreigabe:	25.9.2012
veranschlagte	
Gesamtkosten:	750.000 Euro

DIE MITARBEITER DES WINTERDIENSTES SIND GERÜSTET

Schleuder, Pflug und Fräse warten auf den Schnee

Sechs Straßenmeistereien des Landkreises Bautzen sind für den Winterdienst auf 1.650 Kilometer Straßen im Landkreis zuständig. Davon sind 255 Kilometer als Bundes-, 595 als Staats- und 800 als Kreisstraßen klassifiziert. Für die Durchführung des Winterdienstes stehen den Straßenmeistereien zwölf LKW, zwölf Mehrzweckgeräteträger (Unimog) sowie sechs Kleingeräteträger (Multicar oder Fumo) zur Verfügung. Diese sind jeweils mit einem Streuer und einem Schneepflug ausgerüstet. Für die Beräumung von Schneeverwehungen stehen in jeder Straßenmeisterei eine Schneeschleuder und eine Schneefräse bereit. Falls die eigene Technik nicht ausreichen sollte, bestehen Verträge mit Fremdfirmen zur Unterstützung bei besonderen Wetterlagen wie beispielsweise Dauerschneefall.

Vor dem Winter wurden in den Straßenmeistereien entsprechende Salzlager mit einer Kapazität von insgesamt 6.200 Tonnen angelegt. Bewahrt hat sich das zusätzlich vorhandene Lager für Streusalz. In diesem werden 3.000 Tonnen bevorratet, um einen kontinuierlichen Nachschub zu gewährleisten. Weiterhin werden durch die Straßenmeistereien vorbeugend 55 Kilo-

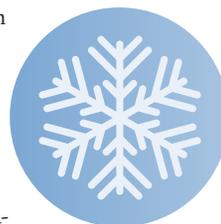
meter Schneezäune an verwehungsgefährdeten Straßenabschnitten errichtet.

WAS PASSIERT IM EINSATZFALL?

Den Leitern der Straßenmeistereien stehen zur Planung des Winterdienstesatzes täglich aktuelle Wetterdaten des Deutschen Wetterdienstes zur Verfügung. Der Winterdienst wird

nach einem sogenannten Anforderungsniveau durchgeführt. Dieses besagt, welche Straßen zu welcher Zeit geräumt und gestreut werden sollten. Hierzu ist das Straßennetz nach Dringlichkeitsstufen eingeteilt, zum Beispiel wichtige Straßen des überörtlichen Verkehrs, Straßen mit Schulbusverkehr usw. An

diesem Anforderungsniveau ist auch aufgezeigt, mit welchen konkreten Beeinträchtigungen bei bestimmten Wetterlagen zu rechnen ist.



Die Befahrbarkeit der Straßen soll weitestgehend mit den zur Verfügung stehenden Kräften und Mitteln ermöglicht werden. Eine

Durchführung «unter allen Umständen» gibt es jedoch nicht. Daher sind im Extremfall auch einzelne Straßensperrungen nicht ausgeschlossen. Auch muss mit Behinderungen durch Schneereste oder abschnittsweise mit einer geschlossenen Schneedecke gerechnet werden. Desgleichen sollten die Verkehrsteilnehmer stets auf plötzlich eintretende Reif- oder Eisglätte achten.

Der Winterdienst erfolgt im Schichtbetrieb, in der Regel in der Zeit von 3:00 bis 22:00 Uhr. Bei außergewöhnlichen Wetterlagen, wie Dauerschneefall oder starken Verwehungen, wird allerdings rund um die Uhr gearbeitet.

WAS IST BEI STARKEM SCHNEEFALL ZU BEACHTEN?

Fahren Sie aufmerksam, mit einer der Witterung angepassten Geschwindigkeit und planen Sie genügend Zeit für die Wegstrecke ein. Die Mitarbeiter des Winterdienstes können nicht zeitgleich überall sein. Straßenanlieger werden gebeten, den Schnee von den Gehwegen am Fahrbahnrand abzulegen und nicht auf die Fahrbahn zu werfen. Dies kann zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen.



FOTO: ISTOCK

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Bautzen

Verordnung des Landkreises Bautzen – untere Wasserbehörde – zur Neufestsetzung des Trinkwasserschutzgebietes Schirgiswalde «Hölle» (T-5821668) vom 08.10.2012

Auf Grund von § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, 249) in Verbindung mit § 48 Abs. 1, § 118 Abs. 1 Nr. 3 und § 119 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Art. 55 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130), verordnet der Landkreis Bautzen als untere Wasserbehörde.

§ 1

Neufestsetzung des Trinkwasserschutzgebietes

- (1) Das mit Beschluss (Nr. 88-26/83) des ehemaligen Kreistages Bischofswerda vom 30.06.1983 festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet Schirgiswalde «Hölle» wird neu festgesetzt. Die Festsetzung dient der langfristigen Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung im Versorgungsbereich der Kreiswerke Bautzen Wasserversorgung GmbH im Landkreis Bautzen.
- (2) Begünstigte ist die Kreiswerke Bautzen Wasserversorgung GmbH.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich / Gliederung des Trinkwasserschutzgebietes

- (1) Örtliche Lage des Trinkwasserschutzgebietes:
Land Sachsen
Landkreis Bautzen
Stadt Schirgiswalde-Kirschau in der Gemarkung Schirgiswalde
Gemeinde Steinigtwolmsdorf in der Gemarkung Weifa
Gemeinde Sohland a. d. Spree in der Gemarkung Wehrsdorf
- (2) Das Trinkwasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Schutzzone III), in die engere Schutzzone (Schutzzone II) und die Fassungszone (Schutzzone I).
- (3) Beschreibung der einzelnen Schutzzonen:
Das Wasserschutzgebiet Schirgiswalde «Hölle» ist westlich der Ortslage Neuschirgiswalde und südöstlich von Weifa gelegen. Das ca. 1,70 km² große Gebiet wird im Norden durch die «Weifaer Höhe» und im Süden durch den sog. «Grenzweg» begrenzt. Das Wassereinzugsgebiet wird in seiner nördlichen bis südlichen Erstreckung vorrangig forstwirtschaftlich sowie im westlichen Teil landwirtschaftlich genutzt.

Schutzzone III – weitere Schutzzone:

Die nördliche bis östliche Begrenzung der Schutzzone III wird von dem Waldweg an seinem südlichen Rand beschrieben, welcher von der «Weifaer Höhe» bzw. auch der «Schurigbaude» in südöstliche Richtung führt. Nach Überquerung des von der Kreisstraße 7246 abzweigenden Verbindungsweges nach Wilthen endet der vorgenannte Waldweg nach etwa 250 m in forstwirtschaftlicher Nutzfläche (Flurstück Nr. 803g der Gemarkung Weifa). Der sich anschließende Verlauf der Schutzzonengrenze III richtet sich nach der in einem jungen Buchenbestand mittig verlaufenden Schneise (Weg) und fortführend an der westlichen Kante zum übergehenden Hoch-/Mischwald, bevor die Kreisstraße 7246 überquert wird. Ein sich anschließender Wald-/Waldweg führt an seinem südlichen bis westlichen Rand in südöstliche Richtung, an dem sich die Grenze der Schutzzone III orientiert. Nach ca. 250 m wird eine Grünlandfläche erreicht, die westlich bzw. an deren Kante umgangen wird. Es schließt sich

eine Obstplantage (Aronia) an, deren westliche Nutzungsgrenze dem weiteren Verlauf der Schutzzonengrenze III bis zum Erreichen der Wiesenfläche (Fassungszone) in der sog. «Hölle» entspricht. Die Grenze der Schutzzone III setzt sich mit dem «Grenzweg» an seinem nördlichen Wegesrand in westliche Richtung fort. Der Verlauf des Grenzweges entspricht weitestgehend der Gemarkungsgrenze zwischen der Gemarkung Wehrsdorf und der Gemarkung Weifa. Nach ca. 1,2 km wird eine Lichtung bzw. der dort querende Hauptweg von Wehrsdorf nach Weifa (Gedenkstein als markanter Punkt) erreicht. Die Schutzzonengrenze III verläuft noch ca. 100 m weiter entlang des «Grenzweges», bevor diese dann im rechten Winkel an der Waldlichtungskante bzw. dem geradlinig weiterführenden Weg nach Norden am westlichen Wegesrand führt und nach ca. 300 m auf die nördliche Waldkante trifft. An dieser von Wald zu landwirtschaftlicher Nutzfläche übergehenden Kante orientiert sich die Grenze der Schutzzone III auf einer Länge von ca. 200 m in westliche Richtung, bevor der weitere Verlauf dann in diese landwirtschaftliche Nutzfläche übergeht. Die fortführende westliche Grenzziehung richtet sich nach den westlichen Grenzen der Flurstücke 1641, 1640, 1639, 1639a, 1638, 1637, 1636, 1635, 1634, 1633a, 1631, 1631a, 1630, 1629, 1629a, 1628, 1627a und 1627 der Gemarkung Weifa. Von dem hier nach ca. 500 m erreichten trigonometrischen Punkt verläuft die Grenze rechtwinklig nach Nordosten, wobei diese ca. 200 m lange Linie in Flucht der nördlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 1627, 1548a und 1533a der Gemarkung Weifa entspricht. Die dazwischen liegenden Flurstücke Nr. 1597, 1592, 1541/6 und 1530 gleicher Gemarkung werden durchschnitten. Mit Erreichen des Flurstückes Nr. 1516 orientiert sich die Grenze der Schutzzone III an diesem sowie an dem Flurstück Nr. 1513 der Gemarkung Weifa auf seiner westlichen Grenze in südliche Richtung, bevor diese dann wiederum rechtwinklig in östliche Richtung zur Verbindungsstraße von Weifa nach Wehrsdorf führt. Die Grenze der Schutzzone III führt ca. 100 m mit der Straße in südliche Richtung, bevor die östlich davon in landwirtschaftlicher Nutzfläche liegenden Flurstücke Nr. 1463/5, 1459/1 und 1454 der Gemarkung Weifa durchquert werden. Weiter an den nördlichen Flurstücksgrenzen Nrn. 1435e, 1427 und 1379 gleicher Gemarkung richtet sich der Verlauf der Schutzzone III. Das Flurstück Nr. 1428/2 wird durchschnitten. Das Flurstück Nr. 1379 an der westlichen und nördlichen Flurstücksgrenze umgehend, verläuft die Schutzzonengrenze weiter an der westlichen Flurstücksgrenze Nr. 1347a der Gemarkung Weifa, bevor ein aus der Ortslage Weifa kommender Wirtschaftsweg erreicht ist. Das Flurstück Nr. 1372/2 wird vorher durchquert. Am östlichen bis nördlichen Wegesrand verläuft die Grenze der Schutzzone III bis zur Kreisstraße 7246 und weiter am nördlichen Straßenrand in Richtung Schirgiswalde, bis der nächste in Richtung Weifa (Wanderhütte und Aussichtspunkt) abzweigende Weg «Wilthener Straße» erreicht ist. Der Straßenkörper ist somit der Schutzzone III zugehörig. Die in Richtung Ortslage Weifa führende «Wilthener Straße» entspricht dem weiteren Grenzverlauf der Schutzzone III am westlichen Wegesrand auf einer Länge von ca. 200 m bis zum hier erreichten sog. «Galgbaum». Die gemeindeeigene Straße ist bis zu diesem markanten Punkt innerhalb der Schutzzone III gelegen. Von dieser Stelle wechselt der Verlauf der Schutzzone III auf die gegenüber liegende Straßenseite sowie folgend über das Flurstück Nr. 1078 in der Gemarkung Weifa. Entlang der östlichen Flurstücksgrenze Nr. 1078 (gleichzeitig Nutzungsgrenze zur anschließenden Landwirtschaftsfläche) führt die Grenze der

Schutzzone III in nördliche Richtung bis zum Erreichen des Weges zur «Schurigbaude» (markant sind die am Weg angeordneten Straßenlaternen). Der weitere Verlauf orientiert sich am östlichen Straßenrand, bis der Objektzaun vorgenannter Baude erreicht ist. An diesem Zaun bzw. dem begleitenden Weg in östliche Richtung führt der abschließende Verlauf der Schutzzonengrenze III. Nach ca. 100 m wird über einen Querweg an der Waldkante der zur «Schurigbaude» bzw. zur «Weifaer Höhe» ausgeschilderte Hauptweg als Anfangspunkt der Umschreibung erreicht.

Schutzzone II – engere Schutzzone:

In einem Abstand von ca. 200 m von der Ortslage Weifa, beginnt der Verlauf der Grenze der Schutzzone II entlang der Kreisstraße 7246 nach Osten bzw. in Richtung Neuschirgiswalde am südlichen Straßenrand (beschildert mit VZ 269 StVO). Der Straßenkörper selbst ist somit in der Schutzzone III gelegen. Nach ca. 1,2 km wird der Kreuzungspunkt mit der Schutzzonengrenze III erreicht. Von diesem Punkt entspricht der weitere Verlauf der Schutzzonengrenze II dem der Schutzzone III (Plantage, «Grenzweg»). Der den «Grenzweg» kreuzende und von Wehrsdorf nach Weifa führende Weg/Straße (Gedenkstein) gilt auf seiner östlichen Seite als weiterer Grenzverlauf der Schutzzone II. Nach Durchqueren des Waldstückes führt dieser dann als Straße bzw. ausgebauter Wirtschaftsweg vorbei an Grünlandfläche mit Baumbestand. Diese Grünlandfläche wird nördlich umgangen, wobei der Grenzverlauf gleichermaßen der landwirtschaftlichen Schlag-/Ackerbaugrenze entspricht. Nach ca. 500 m wird ein zur Kreisstraße 7246 gerichteter Wirtschaftsweg erreicht, an dem sich der abschließende Verlauf der Schutzzonengrenze II bis zum Anfangspunkt der Beschreibung (Kreisstraße 7246) am westlichen Wegesrand orientiert.

Schutzzone I – Fassungszone:

Die Schutzzone I umfasst im Wesentlichen die 3 Wiesenbereiche sowie das dazwischen liegende Waldstück in der sog. «Hölle». Folgende Flurstücke, davon teilweise anteilig, sind in der Fassungszone gelegen:

Gemarkung Weifa: 1363, 1365, 1268, 1269, 1270, 1253, 1254, 1255, 1256, 1175, 1178, 1181, 1182, 1184, 1186, 1187, 1189, 1191, 1104, 1109/1, 1111, 1113/4, 1153, 1154, 1155, 1149, 1144/2, 1143, 1067/4, 1037, 1064, 1117, 1062, 1060, 1058, 1056, 1057, 1054, 1052, 1050a, 1048, 1046, 1044, 1042, 1043, 1042a, 1137, 1133, 1122, 1119, 1119a

- (4) Der genaue Verlauf der Grenzen des Trinkwasserschutzgebietes und seiner drei Schutzzonen ergibt sich aus der Karte (Anlage) im Maßstab 1 : 5 000. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung und wird mit der Verordnung vom Tage des In-Kraft-Tretens (§ 10 RVO) an im Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz, Umweltamt, untere Wasserbehörde, in der Stadtverwaltung Schirgiswalde-Kirschau und in den Gemeindeverwaltungen Steinigtwolmsdorf und Sohland a. d. Spree niedergelegt und kann dort während der Dienststunden durch jedermann kostenfrei eingesehen werden.
- (5) Veränderungen der Grenzen oder Bezeichnungen der im Schutzgebiet liegenden Flurstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (6) Die äußere Grenze der weiteren Schutzzone ist durch das Aufstellen von Schildern mit den empfohlenen Zeichen für Trinkwasserschutzgebiete kenntlich zu machen. Bei der Standortaus-



wahl für die Schilder sind insbesondere Wegführungen, Feld- oder Waldgrenzen, Kreuzungen von Wegen und Gewässern sowie als allgemeine Gefahrenquellen bekannte Stellen zu berücksichtigen. Das Landratsamt Bautzen, untere Wasserbehörde, kann, soweit es der Schutz des Wasservorkommens erfordert, die Aufstellung weiterer Schilder anordnen.

§ 3

Nutzungsbeschränkungen und Verbote

(1) Schutzzone III – weitere Schutzzone

Die Schutzzone III umfasst das unterirdische Einzugsgebiet und soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder nur schwer abbaubaren chemischen oder vor radioaktiven Verunreinigungen gewährleisten.

In der Schutzzone III gelten nachfolgende Schutzbestimmungen, Verbote und Nutzungsbeschränkungen:

1. Jegliche über die nach guter fachlicher Praxis der land- und forstwirtschaftlichen Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt, die Grundwasserüberdeckung vermindert oder die Erosion begünstigt wird, sind zu unterlassen.
2. Die mit Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft und organischen sowie anorganischen Düngern auszubringende Gesamtstickstoffmenge darf unter Berücksichtigung der Stickstoffwirksamkeit bei Ackerland 135 Kilogramm pro Hektar und Jahr und bei Grünland 170 Kilogramm pro Hektar und Jahr nicht überschreiten. Dabei sind beim Weidegang anfallende Nährstoffe anzurechnen. Mit Festmist kann eine Gesamtstickstoffmenge von maximal 180 kg N/ha auf Ackerflächen ausgebracht werden, wenn die Festmistausbringung im Frühjahr erfolgt und in dem mehrjährigen Zeitraum bis zur nächsten Festmistausbringung die mittlere Gesamtstickstoffzufuhr mit den genannten Düngern insgesamt nicht mehr als 60 Kilogramm Gesamtstickstoff pro Hektar und Jahr beträgt.
3. Dauergrünlandumbruch ist verboten. Als Dauergrünland zählen die Flächen, auf denen seit mindestens fünf Jahren Grünlandnutzung besteht.
4. Durch eine ganzjährige Pflanzendecke (Begrünung) ist der Stickstoffeintrag in das Grund- und Oberflächenwasser zu vermeiden. Der Umbruch der Begrünung darf frühestens vier Wochen vor der Wiederbestellung erfolgen. Ein längerer Zeitraum zwischen Umbruch der Begrünung und der Wiederbestellung ist nur zulässig, wenn der Umbruch nicht vor dem 01. November erfolgt und im nachfolgenden Frühjahr auf der umgebrochenen Fläche eine Hauptfrucht, mit Ausnahme von Mais und Sonnenblumen, angebaut wird. Eine Begrünung ist durch Aussaat (gezielte Begrünung) oder anderweitig ohne Ansaat (Selbstbegrünung) sicherzustellen. Die gezielte Begrünung hat durch Untersaat, Haupt- oder Zwischenfrüchte (winterhart oder abfrierend) oder Zwischensaaten zu erfolgen. Eine Selbstbegrünung ist zulässig nach der Ernte von Körnermais, Körnerrüben und Körnersenf, sofern keine Bodenbearbeitung oder nur eine flache Stoppelbearbeitung erfolgt. Eine Selbstbegrünung ist ferner zulässig nach der Ernte von Getreide, sofern anschließend keine Bodenbearbeitung oder nur eine flache Stoppelbearbeitung erfolgt und die Getreideernte nach dem 31. August erfolgt oder nach der Ernte eine überwinterte Hauptfrucht angebaut wird. Das Gebot der Begrünung nach den Sätzen 1 und 4 gilt nicht nach der Ernte späträumender Kulturen (z. B. Mais, Zuckerrüben, Sonnenblumen, Kohl und Porree), sofern nach der Ernte bis zum 01. November keine Bodenbearbeitung erfolgt und im nachfolgenden Frühjahr eine Hauptfrucht, mit Ausnahme von Mais und Sonnenblumen, angebaut wird.
5. Das Umladen und Abfüllen von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln von einem Transportfahrzeug auf ein Verteilungs- oder Ausbringergerät ist so durchzuführen, dass eine Gewässerverunreinigung nicht eintritt.
6. Das Anlegen und Betreiben von Pflanzenkompostierungsanlagen ist verboten, sofern das Sickerwasser oder der Sickersaft nicht schadlos aufgefangen wird.
7. Die Ausbringung von den in der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung genannten Pflanzenschutzmitteln (PSM) mit Wasserauflage ist verboten.
8. Die Ausbringung von PSM aus Luftfahrzeugen ist verboten, ausgenommen bei einer großflächigen Gradation von Schadinsekten und wenn die erforderlichen Maßnahmen mit den zuständigen Fachbehörden und der unteren Wasserbehörde abgestimmt sind.
9. Die Lagerung von PSM außerhalb von überdachten und undurchlässigen Flächen ist verboten.
10. Das Aufbringen von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln und Stoffen mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff im Zeitraum vom 15. Oktober bis 15. Februar ist verboten. Ausgenommen ist das Ausbringen von Festmist ohne Geflügelkot bei weiterer Beachtung der Anforderungen unter Ziffer 12.
11. Das Ausbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff oder Phosphat auf wassergesättigten, überschwemmten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden ist verboten.
12. Das Aufbringen von Festmist sowie organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln auf Ackerflächen im Zeitraum vom 01. Juni bis 31. Januar ist verboten, wenn nicht unmittelbar nach der Aufbringung eine überwinterte Hauptfrucht oder eine Zwischenfrucht angebaut wird.
13. Verboten ist das Lagern von Wirtschaftsdüngern (Gülle, Jauche, Festmist, Geflügelkot), Silagesickersaft sowie von fließfähigem Mineraldünger, Klärschlamm außerhalb von dauerhaft dichten Anlagen. Ausgenommen ist eine kurzzeitige Zwischenlagerung von Festmist (Bedingungen s. Ziffer 12.), sofern eine Grund- oder auch Oberflächenwasserverunreinigung nicht zu besorgen ist.
14. Die Lagerung von festem Mineraldünger ohne Abdeckung und dichtem Boden ist verboten, ausgenommen eine Lagerung von kohleurem Kalk innerhalb eines Zeitraums von bis zu drei Monaten.
15. Verboten ist das Errichten und Betreiben von Foliensilos, Freigärhaufen und Feldmieten, ausgenommen Wickelballensilage und Schlauchsilos, sofern der Trockensubstanzgehalt des Siliergutes mindestens 30 Prozent beträgt.
16. Das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dung und Silagesickersäften außerhalb von dauerhaft dichten Anlagen, die mindestens die Anforderungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Anforderung an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dung und Silagesickersäften (Sächsische Dung- und Silagesickersaftanlagenverordnung – SächsDuSVO in der jeweils gültigen Fassung) erfüllen müssen, ist verboten. Erdbecken, unterirdische Behälter aus Stahl und Stahlbehältern mit Frostanschüttung sowie Holzbehälter sind unzulässig.
17. Die Beweidung ist verboten, sofern diese zu einer Zerstörung der Grasnarbe führt. Ausgenommen davon sind Kahlstellen im engen Bereich um Tränken und Tore sowie witterungsbedingt kleinflächige Trittschäden (Bagatellschäden).
18. Verbot von Viehtrieb an und durch oberirdische Gewässer.
19. Das Errichten oder Erweitern von Anlagen zur erwerbsmäßigen Tierhaltung ist verboten, wenn die ordnungsgemäße Lagerung und Ausbringung der anfallenden Dungstoffe nicht gewährleistet ist und Gewässergefährdungen durch Schutzvorkehrungen nicht ausgeschlossen werden können.
20. Es ist verboten Waldumwandlungen mit dem Ziel der Nutzungsartenänderung durchzuführen oder flächenhafte Nutzungen von Wald mit einer Breite von über 25 m oder einer Flächengröße von über 0,3 ha vorzunehmen.
21. Die Nasskonservierung von Holz ist verboten, ausgenommen davon ist die Beregnung von unbehandeltem Stammholz, wenn das benutzte Gewässer anschließend nicht die Schutzzone II und I passiert.
22. Die Neuausweisung von Gebieten für Industrie und produzierendes Gewerbe ist verboten.
23. Die Neuausweisung von Baugebieten ist unzulässig, sofern das gesammelte Abwasser (ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser) nicht vollständig und sicher aus der Zone III herausgeleitet sowie die Grundwasserneubildung nachteilig beeinträchtigt wird.
24. Der Neubau von Verkehrsanlagen ist verboten, sofern diese nach fachbehördlicher Prüfung nicht den einschlägigen Wasserschutzanforderungen (RiStWag, jeweils geltende Ausgabe) genügen.
25. Der Umgang, die Lagerung und der Transport von Wasser gefährdenden Stoffen sind verboten, ausgenommen Kleinmengen für den Hausgebrauch sowie für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, sofern die Bestimmungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen (Sächsische Anlagenverordnung – SächsVAWS in der jeweils geltenden Fassung) eingehalten werden. Für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Großgeräte sind Ölhavariesets mitzuführen. Zwischen Schirgiswalde und Weifa gilt für die Kreisstraße 7246 das «Verbot für Fahrzeuge mit Wasser gefährdender Ladung» gemäß dem beschilderten Vorschriftzeichen 269 StVO.
26. Die Neuerrichtung von Tankstellen ist verboten.
27. Das Versenken, Verrieseln, Versickern und Verregnen von Abwasser ist unzulässig.
28. Die Verwendung von auswaschbaren oder auslaugbaren Wasser gefährdenden Materialien, wie z.B. für den Straßen-, Wege- und Landschaftsbau, ist unzulässig.
29. Die Neuanlegung von Abfallbehandlungsanlagen und Deponien ist verboten.
30. Anlagen zum Lagern und Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen sind verboten.
31. Bergbau und jegliches Gewinnen von Steinen und Erden und anderen oberflächennahen Rohstoffen sind unzulässig.
32. Die Neuanlage von Friedhöfen ist verboten.
33. Bodeneingriffe sind verboten, sofern die Grundwasserdeckschichten wesentlich vermindert oder gar das Grundwasser freigelegt wird.
34. Bohrungen sind unzulässig.
35. Grundwasserbenutzungen, die sich nachteilig auf das Grundwasserdargebot oder aber auch auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken können, sind verboten.
36. Das Herstellen und Erweitern von Drainagen und Vorflutgräben ist verboten.

37. Gewässerherstellung und -ausbau, ausgenommen davon sind Unterhaltungsmaßnahmen, sind unzulässig.

38. Das Errichten und Betreiben von Erdwärmeanlagen ist verboten.

(2) Schutzzone II – engere Schutzzone

Die Zone II muss den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z.B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier) sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen Tätigkeiten, Nutzungen und Einrichtungen ausgehen und auf Grund ihrer Nähe zur Wasserfassung und der damit verbundenen geringen Fließdauer und -strecke zur Wassergewinnungsanlage besonders gefährdend sind.

In der Zone II gelten die Verbote und Beschränkungen der Zone III gemäß Abs. 1, sofern letztere nicht weiter eingeschränkt bzw. zum Verbot deklariert werden. Darüber hinaus sind in der Schutzzone II folgende Handlungen verboten oder unter besonderen Nutzungsbeschränkungen möglich:

1. Neuausweisung jeglicher Baugebiete, auch von Baugebieten mit überwiegender Wohnbebauung sowie Errichten und wesentliche Erweiterung von Gebäuden und baulichen Anlagen;
2. Baustelleneinrichtungen sowie das Errichten von Baustofflagern;
3. Waschen, Reparieren bzw. Warten von Kraftfahrzeugen und Maschinen;
4. jegliche Erdaufschlüsse und Abgrabungen;
5. jegliches Errichten von Bade-, Zelt- und Campingplätzen sowie von Sportanlagen;
6. jegliche Grundwasserbenutzungen;
7. Errichten oder Erweitern jeglicher Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen i. S. des § 62 WHG;
8. jegliches Befördern Wasser gefährdender und radioaktiver Stoffe;
9. Verwenden von Auftausalzen und sonstigen Auftaumitteln;
10. Errichten von Anlagen zum Durchleiten von Abwasser, einschließlich Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke;
11. jegliches Einleiten von Abwasser einschließlich verunreinigtes Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer;
12. Anlegen und Betreiben von Pflanzenkompostierungsanlagen;
13. Lagerung von Pflanzenschutzmitteln;
14. Lagern sowie Auf- und Ausbringen von Jauche, Gülle, Festmist, Geflügelkot, Silagesickersaft sowie von Abwasser, fließfähigem Mineräldünger, Klärschlamm, oder Kompost;
15. Errichten und Betreiben von Foliensilos, Freigärhaufen, Feldmieten;
16. Die Neuerrichtung oder wesentliche Erweiterung von Kleingartenanlagen, Baumschulen, Gartenbaubetrieben, forstlichen Pflanzgärten, Hopfenanbau, Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenanbau;
17. Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dung- und Silagesickersäften;
18. Beweidung;
19. Errichten und Erweitern von Anlagen zur erwerbsmäßigen Tierhaltung;
20. Nasskonservierung von Holz;
21. jegliches Lagern, Ablagern und Behandeln von Abfall;
22. Transformatoren und Stromleitungen mit flüssigen, Wasser

gefährdenden Kühl- und Isoliermitteln, auch bei oberirdischer Aufstellung oder Leitungsführung;

23. Durchführung jeglicher militärischer Übungen.

(3) Schutzzone I – Fassungszone

Das Betreten der Schutzzone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit örtlichen Überwachungsaufgaben betraut sind. Erlaubt sind nur solche Handlungen, die dem ordnungsgemäßen Betrieb, der Wartung oder Unterhaltung der Wassergewinnungsanlagen, der behördlichen Überwachung, der Wasserversorgung und der Ausübung der Gewässeraufsicht dienen. Darüber hinaus ist das Betreten der Schutzzone I für die touristische Nutzung auf den ausschließlich dafür ausgewiesenen Wanderwegen gestattet.

In der Fassungszone gelten die Schutzbestimmungen, Verbote und Beschränkungen der Schutzzone III und II gemäß den Absätzen 1 und 2. Darüber hinaus sind in der Zone I verboten bzw. nur unter besonderen Nutzungsbeschränkungen möglich:

1. Fahrverkehr;
2. jegliche Verletzung der Bodenzone;
3. jegliche Nutzungen, ausgenommen die betrieblichen Maßnahmen zur Wasserversorgung, die touristische Nutzung über Wanderwege sowie die Mähnutzung von Grünland ohne Düngung und ohne Anwendung von Pflanzenschutz- und Pflanzenstärkungsmitteln sowie die forstwirtschaftliche Nutzung ohne Düngung und ohne Anwendung von Pflanzenschutz- und Pflanzenstärkungsmitteln bei Verzicht auf Kahlschlag- und Wurzelstockbeseitigung sowie bei Einsatz Bodenschonender schwerer Forsttechnik. Das Mähgut ist nach dem Schnitt abzutransportieren.

§ 4

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben zu dulden, dass Bedienstete und mit Berechtigungsausweis versehene Beauftragte der unteren Wasserbehörde und des Gesundheitsamtes des Landkreises Bautzen, des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie sowie die Begünstigte des Wasserschutzgebietes zum Zwecke der Überwachung und Probenahme von Wasser und Boden und zur Kontrolle der Nutzungsbeschränkungen und Verbote die Grundstücke betreten.
- (2) Die Eigentümer haben zu dulden, dass die Fassungszone eingefriedet wird, Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufgestellt oder angebracht und Anlagen (Pegel) zur Überwachung des Grundwassers eingerichtet werden. Die Errichtung von Pegeln, Hinweisschildern oder sonstigen Anlagen bedürfen der vorherigen Abstimmung mit den Grundstückseigentümern.
- (3) Vor dem Betreten von Grundstücken oder Anlagen ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte rechtzeitig zu benachrichtigen. Dies gilt nicht, soweit eine Benachrichtigung nicht möglich ist oder ein behördliches Einschreiten zur Abwendung von konkreten Gefahren für das Trinkwasser geboten ist.

§ 5

Befreiungen

- (1) Die untere Wasserbehörde des Landkreises Bautzen kann auf Antrag Befreiungen von den Nutzungsbeschränkungen und Verbote des § 3 zulassen, wenn:
 1. eine Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist beziehungsweise durch anderweitige Schutzvorkehrungen diese sicher und auf Dauer verhindert werden kann und

Gründe des Allgemeinwohls die Abweichung erfordern oder

2. ein berechtigtes Interesse an der Abweichung besteht und wegen anderweitiger Schutzvorkehrungen eine Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist oder
 3. die sofortige Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Härte führen würde und für eine Übergangszeit die Abweichung keine nachteilige Auswirkung auf das Gewässer erwarten lässt.
- (2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Gewässer vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht absehbar waren.
 - (3) Die Verbote des § 3 gelten nicht für Maßnahmen des Wasserversorgungsträgers (Begünstigte gemäß § 1 Abs. 2), die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind der unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.
 - (4) Im Falle des Widerrufs einer Befreiung kann die untere Wasserbehörde vom Adressaten der Befreiung verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der öffentlichen Wasserversorgung, erfordert.

§ 6

Bestehende Anlagen

- (1) Die Verbote und Nutzungsbeschränkungen des § 3 gelten nicht für den Betrieb von Anlagen, soweit sie vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden. Die Eigentümer und Betreiber dieser Anlagen sind verpflichtet, das Bestehen solcher Anlagen dem Landratsamt Bautzen, untere Wasserbehörde, binnen sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung anzuzeigen.
- (2) Die untere Wasserbehörde kann bei Anlagen im Sinne von Absatz 1 Satz 1, Gebäuden und sonstigen Einrichtungen nachträglich solche Schutzvorkehrungen anordnen, die eine Besorgnis der Gewässerverunreinigung ausschließen und den Schutz der Wasserressourcen gewährleisten. Ist die Errichtung dieser Schutzvorkehrungen für den Betroffenen mit unzumutbar hohen Aufwendungen verbunden, hat die untere Wasserbehörde auf Antrag eine angemessene Entschädigung in Geld festzusetzen. Die Entschädigung darf die notwendigen Kosten für die Errichtung der Schutzvorkehrung oder den Mehraufwand beim Betrieb einer Anlage nicht überschreiten. Entschädigungspflichtig ist der Begünstigte nach § 1 Abs. 2.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 135 Abs. 1 Nr. 22 SächsWG handelt, wer
 1. einem Verbot oder einer Nutzungsbeschränkung nach § 3 oder § 6 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung zuwiderhandelt,
 2. eine im Zusammenhang mit einer Befreiung nach § 5 Abs. 2 der Verordnung erlassene Bedingung oder Auflage nicht befolgt,
 3. Handlungen oder Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung nicht duldet, eine Anzeige nach § 6 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung nicht oder nicht rechtzeitig erstattet.
- Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 EUR geahndet werden.



§ 8

Entschädigungen und Ausgleichszahlungen

- (1) Über Entschädigungen nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. § 96 WHG und §§ 115 ff. SächsWG wird auf Grund der jeweils geltenden Landesregelung (Sächsisches Enteignungs- und Entschädigungsgesetz – SächsEntEG) entschieden.
- (2) Ausgleichsleistungen nach § 52 Abs. 5 WHG für wirtschaftliche Nachteile der Land- und Forstwirtschaft in Wasserschutzgebieten regelt das Sächsische Wassergesetz i. V. m. der Sächsischen Schutz- und Ausgleichsverordnung (SächsSchAVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Ausgleichspflichtig ist die Begünstigte des Wasserschutzgebietes.

§ 9

Ersatzverkündung der Karten

Vor dem In-Kraft-Treten wird die in § 2 Abs. 4 der Verordnung aufgeführte Karte zusammen mit dem Wortlaut dieser Verordnung nach Bekanntmachung des Verordnungstextes im Amtsblatt des Landkreises Bautzen beim Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz, Umweltamt, untere Wasserbehörde, Macherstraße 55, 01917 Kamenz, für die Dauer von zwei Wochen während der Dienstzeit zur kostenlosen Einsicht durch jedermann ausgelegt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ablauf der Auslegungsfrist der Verordnung mit Karte gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 der Verordnung in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit Beschluss Nr. 88-26/83 des ehemaligen Kreistages Bischofswerda vom 30.06.1983 bestätigte Verordnung zur Festsetzung des Trinkwasserschutzgebietes Schirgiswalde «Hölle» außer Kraft.

Bautzen, den 08.10.2012

Dr. Wolfram Leunert - DS - Erster Beigeordneter

Maßnahmesatzung zum Kreislaufwirtschaftskonzept 2012 des Landkreises Bautzen

Auf der Grundlage des § 21 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. 2012 Teil I Nr. 10 S. 212) und der §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) hat der Kreistag des Landkreises Bautzen in seiner Sitzung am 08. Oktober 2012 folgende Maßnahmesatzung zum Kreislaufwirtschaftskonzept beschlossen:

§ 1 Grundlagen

Grundlage für die Maßnahmen der Abfallwirtschaft ist das dieser Satzung als Anlage 1 beigefügte Kreis-

laufwirtschaftskonzept 2012 des Landkreises Bautzen.

§ 2 Maßnahmen

Der in Ziffer 8. des Kreislaufwirtschaftskonzeptes 2012 des Landkreises Bautzen enthaltene Maßnahmeplan wird für verbindlich erklärt.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bautzen, den 11.10.2012

Michael Harig

Landrat

Hinweis nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen, Straßen- und Tiefbauamt, zur Umstufung eines Straßenabschnittes der Dresdener Straße in Niederputzkau

Mit Verfügung des Landratsamtes Bautzen (Straßen- und Tiefbauamt) vom 01.10.2012 wurde ein 0,015 km langer Teilabschnitt der Dresdener Straße südlich der Gemeindegrenze zu Bischofswerda (Höhe Grundstück Dresdener Straße 97) gemäß § 7 Abs. 2 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom 21.01.1993 (SächsVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Art. 5 des Sächsischen Standortgesetzes vom 27.01.2012 (SächsVBl. S. 130) zur Ortsstraße umgestuft. Dieser Straßenabschnitt war im Zuge der Planfeststellung für den zweiten Bauabschnitt der B 98-Ortsumfahrung Bischofswerda aufgrund der ehemaligen Grenzen der Ortsdurchfahrt Putzkau in die Straßenklasse der Gemeindeverbindungsstraßen eingestuft worden. Er verläuft jedoch innerhalb der geschlossenen Ortslage von Niederputzkau und war deshalb gemäß § 7 Abs. 2 SächsStrG in die seiner Verkehrsbedeutung entsprechende Straßenklasse der Ortsstraßen umzustufen.

Eine Ausfertigung der Umstufungsverfügung mit Rechtsbehelfsbelehrung und einer planerischen Darstellung des umgestuften Straßenabschnittes kann innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung die-

ser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bautzen

im Landratsamt Bautzen, Straßen- und Tiefbauamt, Dienstgebäude Bahnhofstraße 4, 02625 Bautzen, Zimmer 2.09

sowie

in der Gemeindeverwaltung Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau

während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Umstufungsverfügung gilt mit Ablauf der zweiwöchigen Niederlegungsfrist nach Veröffentlichung im Amtsblatt gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die Umstufungsverfügungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen einzulegen.

Bautzen, den 08.10.2012

Michael Reißig, Amtsleiter Straßen- und Tiefbauamt

Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung der Arbeitskarten für die Überschwemmungsgebiete ausgewählter Wasserläufe im Landkreis Bautzen

Albrechtsbach, Altes Wasser, Buttermilchwasser, Klosterwasser Oberlauf, Pommitzter Wasser, Steindörfner Wasser, Wuischker Wasser, Großdrebritzer Dorfbach

Das Landratsamt Bautzen als untere Wasserbehörde gibt Folgendes bekannt:

Gemäß § 100 Absatz 3 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) gelten die in Arbeitskarten der zuständigen Wasserbehörden als überschwemmt dargestellten Gebiete als Überschwemmungsgebiete kraft Gesetzes.

Für die Darstellung wurden Karten im Maßstab 1:25 000 bzw. für den Großdrebritzer Dorfbach im Maßstab 1:2500 verwendet. In diesen Karten ist das Überschwemmungsgebiet, mit dem statistisch einmal in hundert Jahren zu rechnen ist, eingezeichnet.

Vorgenanntes Kartenmaterial wird ab Montag, den 05.11.2012 für die Dauer von zwei Wochen öffentlich ausgelegt. Dieses kann im Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz, Bürgeramt, 01917 Kamenz, Macherstraße 55, durch jedermann während der Sprechzeiten des Bürgeramtes kostenlos eingesehen werden, und zwar:

Montag	8:30 – 16:00 Uhr
Dienstag	8:30 – 18:00 Uhr
Mittwoch	8:30 – 16:00 Uhr
Donnerstag	8:30 – 18:00 Uhr
Freitag	8:30 – 13:00 Uhr

Nach Ablauf der Auslegungsfrist werden die Karten im Landratsamt Bautzen, Umweltamt, Verwaltungsstandort Kamenz, 01917 Kamenz, Macherstraße 55, Zimmer 156 aufbewahrt.

Karl – Heinz Pilop

Kamenz, am 11.10.2012

Sachgebietsleiter

Bekanntmachung Jahresabschluss Deutsch-Sorbisches Volkstheater 2011

In seiner öffentlichen Sitzung am 08.10.2012 hat der Kreistag Bautzen den Jahresabschluss 2011 des Deutsch-Sorbischen Volkstheaters – kommunaler Eigenbetrieb des Landkreises Bautzen – festgestellt.

Gemäß § 19 Abs. 2 des Sächsischen Eigenbetriebesgesetzes (SächsEigBG) wird hiermit der Feststellungsbeschluss des Jahresabschlusses ortsüblich bekannt gemacht.

Deutsch-Sorbisches Volkstheater
Beschluss zur DS 1/658/12

Der Kreistag beschließt:

- Der Jahresabschluss zum 31.12.2011 des Eigenbetriebes Deutsch-Sorbisches Volkstheater mit einer Bilanzsumme in Höhe von 9.621.180,40 EUR wird mit den Angaben zur Feststellung des Jahresabschlusses und der Behandlung des Jahresverlustes gemäß Anlage 1 als Bestandteil dieses Beschlusses festgestellt.
- Der Jahresverlust für das Wirtschaftsjahr 01.01. - 31.12.2011 in Höhe von 209.847,33 EUR ist auf neue Rechnung vorzutragen.
- Die Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2011 entlastet.
- Der vorgetragene Verlust des Wirtschaftsjahres 2008 in Höhe von 126.193,29 EUR wird durch Entnahme aus der allgemeinen Rücklage ausgeglichen.

Prüfvermerk des Abschlussprüfers:

Mit der Jahresabschlussprüfung war die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DONAT WP GmbH Dresden beauftragt. Dem Jahresabschluss zum 31.12.2011 und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2011 ist mit Datum vom 27.07.2012 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk durch den Wirtschaftsprüfer Herrn Donat erteilt worden, der hier wiedergegeben wird:

«Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Deutsch-Sorbisches Volkstheater Bautzen, Bautzen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden kommunalrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Be-

triebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungs-bezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden kommunalrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.»

Öffentliche Auslegung:

Der Jahresabschluss 2011 des Deutsch-Sorbischen Volkstheaters liegt in der Zeit vom 29.10.2012 bis 07.11.2012 im Bürgeramt des Landkreises Bautzen, Standort Bautzen während der Öffnungszeiten des Bürgeramtes zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Anlage 1 zur Bekanntmachung Jahresabschluss Dt.-Sorb. Volkstheater 2011

Feststellung des Jahresabschlusses 2011

Wertangaben in Euro

		IST 2011	IST 2010
1. Feststellung des Jahresabschlusses			
1.1.	Bilanzsumme	9.621.180,40	10.029.646,13
1.1.1.	davon entfallen auf der Aktivseite auf		
	das Anlagevermögen	9.311.989,30	9.608.039,48
	das Umlaufvermögen	309.191,10	421.606,65
	Rechnungsabgrenzungsposten	0,0	0,0
1.1.2.	davon entfallen auf der Passivseite auf		
	das Eigenkapital	1.279.143,03	1.488.990,36
	Sonderposten	7.568.939,63	7.770.388,29
	die Rückstellungen	359.000,00	400.800,00
	die Verbindlichkeiten	410.557,24	364.137,88
	Rechnungsabgrenzungsposten	3.540,50	5.329,60
1.2.	Jahresgewinn (+) / Jahresverlust (-)	-209.847,33	-35.974,69
1.2.1.	Summe der Erträge	7.100.318,19	7.144.954,30
1.2.2.	Summe der Aufwendungen	7.310.165,52	7.150.568,99
2. Behandlung des Jahresgewinnes/-verlustes			
2.1.	Bei einem Jahresgewinn		
	a) zur Tilgung des Verlustvortrages		
	b) zur Einstellung in Rücklagen		
	c) zur Abführung an den HH des Kreises		
	d) auf neue Rechnung vorzutragen		
2.2.	Bei einem Jahresverlust		
	a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag		
	b) aus dem HH des Kreises auszugleichen		
	c) auf neue Rechnung vorzutragen	209.847,33	35.974,69
	d) zur Verrechnung mit der allg. Rücklage		

Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Feststellung zum Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG für das Vorhaben «Wesentliche Änderung der Anlage zur Erzeugung von Warmwasser unter Einsatz Holzspänen» in 02997 Wittichenau (Az.: 106.11:Wit-Maja1/Heiz01)

Die Maja-Möbelwerk GmbH in 02997 Wittichenau, Gewerbestraße 1 beantragt nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der derzeit geltenden Fassung die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der am Betriebsstandort in 02997 Wittichenau betriebenen Anlage zur Erzeugung von Warmwasser unter Einsatz von Holzspänen durch Errichtung und Betrieb von zwei weiteren Spänefeuerungsanlagen und von einem zusätzlichen Späneilo. Die beantragte Änderung ist genehmigungsbedürftig im Sinne des § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.

BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726) i. V. m. Ziffer 8.2 a) und b) und Ziffer 8.12 b) aa) jeweils Spalte 2 des Anhanges zur 4. BImSchV. Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser ... durch den Einsatz von gestrichenem, lackiertem oder beschichtetem Holz oder von Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonst verleimtem Holz oder daraus anfallenden Resten ... in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, sonstige Feuerungsanlage) mit

einer Feuerleistung von 1 MW bis weniger 50 MW unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726). Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde daher gemäß Nummer 8.2.2 der Anlage 1 zum UVPG i. V. m. § 3 c Satz 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Im Ergebnis der unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erfolgten überschlägigen Prüfung ist festzustellen, dass bei Real-

sierung des Vorhabens erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1 BImSchG nicht zu besorgen sind und daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung des Landratsamtes Bautzen zum Ergebnis der Vorprüfung wird hiermit nach § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bautzen, den 04. Oktober 2012

Dr. Wolfram Leunert, Erster Beigeordneter



Bekanntmachung – Jahresabschluss 2011 der Kreismusikschule/Kreisvolkshochschule Bautzen

In seiner öffentlichen Sitzung am 08.10.2012 hat der Kreistag Bautzen den Jahresabschluss 2011 der Kreismusikschule/Kreisvolkshochschule Bautzen – kommunaler Eigenbetrieb des Landkreises Bautzen – festgestellt.

Gemäß § 19 Abs. 2 des Sächsischen Eigenbetriebesgesetzes (SächsEigBG) wird hiermit der Feststellungsbeschluss des Jahresabschlusses ortsüblich bekannt gemacht.

Kreismusikschule/Kreisvolkshochschule Bautzen
Beschluss zur DS 1/659/12

Der Kreistag beschließt:

- Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Kreismusikschule/Kreisvolkshochschule Bautzen zum 31.12.2011 wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 1.449.099,28 EUR mit den Angaben zur Feststellung des Jahresabschlusses und der Behandlung des Jahresergebnisses gemäß Anlage 1 als Bestandteil dieses Beschlusses festgestellt.
- Der Jahresgewinn für das Wirtschaftsjahr 01.01. - 31.12.2011 in Höhe von 266.898,20 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- Die Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2011 entlastet.

Der Prüfvermerk des Abschlussprüfers:

Mit der Jahresabschlussprüfung war die DONAT WP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt. Dem Jahresabschluss zum 31.12.2011 und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2011 ist mit Datum vom 31. Mai 2012 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk durch den Wirtschaftsprüfer Herrn Donat erteilt worden, der hier wiedergegeben wird:

«Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kreismusikschule/Kreisvolkshochschule Bautzen, Kommunalen Eigenbetrieb des Landkreises Bautzen, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden kommunalrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grund-

lage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB sowie nach § 17 Abs. 2 SächsEigBG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden kommunalrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung des Eigenbetriebes und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.»

Öffentliche Auslegung:

Der Jahresabschluss 2011 der Kreismusikschule/Kreisvolkshochschule Bautzen liegt in der Zeit vom 29.10.2012 bis 07.11.2012 im Bürgeramt des Landkreises Bautzen, Standort Bautzen während der Öffnungszeiten des Bürgeramtes zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Anlage 1 zur Bekanntmachung Feststellung des Jahresabschlusses 2010 Kreismusikschule/Kreisvolkshochschule Bautzen

Wertangaben in Euro

		IST 2011	IST 2010
1. Feststellung des Jahresabschlusses			
1.1.	Bilanzsumme	1.449.099,00	1.250.401,00
1.1.1.	davon entfallen auf der Aktivseite auf		
	das Anlagevermögen	221.634,00	253.256,00
	das Umlaufvermögen	1.224.700,00	997.146,00
	Rechnungsabgrenzungsposten	2.765,00	0,0
1.1.2.	davon entfallen auf der Passivseite auf		
	das Eigenkapital	1.067.662,00	800.764,00
	Sonderposten mit Rücklageanteil	83.575,00	102.218,00
	die Rückstellungen	242.000,00	304.000,00
	die Verbindlichkeiten	32.313,00	23.335,00
	Rechnungsabgrenzungsposten	23.549,00	20.085,00
1.2.	Jahresgewinn (+) / Jahresverlust (-)	+266.898,00	+197.901,00
1.2.1.	Summe der Erträge	3.732.846,00	3.799.373,00
1.2.2.	Summe der Aufwendungen	3.465.948,00	3.601.472,00
2. Behandlung des Jahresgewinnes/-verlustes			
2.1.	Bei einem Jahresgewinn		
	a) zur Tilgung des Verlustvortrages		
	b) zur Einstellung in Rücklagen		
	c) zur Abführung an den HH des Kreises		
	d) auf neue Rechnung vorzutragen	266.898,00	197.901,00
2.2.	Bei einem Jahresverlust		
	a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag		
	b) aus dem HH des Kreises auszugleichen		
	c) auf neue Rechnung vorzutragen		
	d) zur Verrechnung mit der allg. Rücklage		

Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu Erstaufforstungsanträgen

Die Reststoffverwertungs- und Altlastensanierungs-GmbH Lauta beabsichtigt folgende Flurstücke der Gemarkungen Schwarzkollm Flur 1 und Lauta Flur 6 aufzuforsten: Teilflächen der Flurstücke 9, sowie 5/1, 8/3, 112, 113 und 114. Die Gesamtfläche beträgt ca. 6,4 ha. Am 10.08.2012 wurde der Antrag auf Erstaufforstung nach § 10 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) gestellt.

Für die beabsichtigte Erstaufforstung mit einer Größe von ca. 6,4 ha Wald war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für die beantragte Erstaufforstung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglich-

keitsprüfung (UVP) besteht. Von der beabsichtigten Erstaufforstung sind nach Einschätzung des Landratsamtes Bautzen, Kreisentwicklungsamt, SG Landwirtschaft aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Einbeziehung des Kreisforstamtes und des Umweltamtes keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Die Prü-

fungsunterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Bautzen, Sachgebiet Landwirtschaft, Macherstraße 55, 01917 Kamenz zugänglich.

Bautzen, den 27.09.2012
Dr. Wolfram Leunert

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Bautzen über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung – KostS)

Der Landkreis Bautzen erlässt auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577) zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130,144) in Verbindung mit § 25 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130,144) folgende Änderungssatzung:

§ 1

Änderung der Kostensatzung – KostS

Die Satzung des Landkreises Bautzen über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung – KostS) wird wie folgt geändert:

In der Anlage zu § 3 der Satzung wird die Tarifstelle 2.3 (Anlage) eingefügt.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bautzen, den 11.10.2012

Michael Harig

Landrat

Hinweis nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- (1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- (2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- (3) der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- (4) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
 - oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Anlage zu § 3 der Verwaltungskostensatzung des Landkreises Bautzen Kostenverzeichnis

Anlage zur 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Bautzen über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung – KostS) zu Tarifstelle 2.3

Tarifstelle	Amtshandlung/Gegenstand	Gebühren in Euro
2	Besondere Amtshandlungen	
2.3	Amtshandlungen des Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle i.V.m. der Sächsischen Gutachterausschussverordnung (SächsGAVO)	
2.3.1	Bodenrichtwertauskünfte	
2.3.1.1	Schriftliche Auskunft über Bodenrichtwerte nach § 196 Abs.3 Satz 2 BauGB	20,00 je Bodenrichtwert
2.3.1.2	Digitale Datenabgabe Bodenrichtwerte	100,00 Grundgebühr zzgl. 1,00 je Datensatz
2.3.2	Abgabe einer Bodenrichtwertkarte	
2.3.2.1	für den gesamten Zuständigkeitsbereich nach § 196 Abs.3 Satz 2 BauGB	40,00 bis 100,00
2.3.2.2	Bodenrichtwertkarten älterer Jahrgänge	50 Prozent von Tarifstelle 2.3.2.1
2.3.2.3	Teilkarten oder besondere Bodenrichtwertkarten (Sanierungsgebiet, Entwicklungsmaßnahme)	20,00 bis 50,00
2.3.3	Grundstücksmarktbericht nach § 12 Abs.2 SächsGAVO	
2.3.3.1	Grundstücksmarktbericht aktuell	40,00 bis 100,00
2.3.3.2	Grundstücksmarktbericht älterer Jahrgänge	50 Prozent von Tarifstelle 2.3.3.1
2.3.4	Schriftliche Auskunft aus der Kaufpreissammlung	
2.3.4.1	Schriftliche Auskunft nach § 10 Abs. 1 SächsGAVO	bis zu 5 Kauffällen je 20,00; je weiterer Fall 10,00; mindestens 20,00
2.3.4.2	Schriftliche Auskunft nach § 10 Abs. 4 SächsGAVO	30,00 je angefangene halbe Stunde
2.3.5	Schriftliche Auskünfte über sonstige, zur Wertermittlung erforderliche Daten nach § 193 Abs. 5 BauGB i.V.m. ImmoWertV, 2. Abschnitt §§ 9 bis 14	20,00 je Auskunft
2.3.6	Erstattung von Gutachten über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken nach § 193 Abs 1 Satz 1 BauGB sowie Rechten an Grundstücken, über die Höhe der Entschädigung für einen Rechtsverlust und die Höhe der Entschädigung für andere Vermögensnachteile nach § 193 Abs.1 Satz 1 und Abs.2 BauGB	
2.3.6.1	bis 50.000 EUR	Mindestgebühr 700,00
2.3.6.2	über 50.000 EUR bis 100.000 EUR	4,0 Promille des Verkehrswertes, zzgl. 500,00
2.3.6.3	über 100.000 EUR bis 250.000 EUR	3,0 Promille des Verkehrswertes, zzgl. 600,00
2.3.6.4	über 250.000 EUR bis 500.000 EUR	2,0 Promille des Verkehrswertes, zzgl. 850,00
2.3.6.5	über 500.000 EUR bis 2.500.000 EUR	1,5 Promille des Verkehrswertes, zzgl. 1.100,00
2.3.6.6	über 2.500.000 EUR bis 5.000.000 EUR	1,0 Promille des Verkehrswertes, zzgl. 2.350,00
2.3.6.7	über 5.000.000 EUR bis 25.000.000 EUR	0,5 Promille des Verkehrswertes, zzgl. 4.850,00
2.3.6.8	über 25.000.000 EUR	0,25 Promille des Verkehrswertes, zzgl. 11.100,00
Anmerkungen zu 2.3.6:		
(1) Wird ein Grundstück innerhalb von zwei Jahren erneut bewertet, ohne dass sich die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse grundlegend geändert haben, ermäßigt sich die Gebühr um 30 Prozent.		
(2) Bei der Wertermittlung mehrerer Grundstücke eines gleichen Antragstellers, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, wird die Gebühr aus der Summe der Verkehrswerte errechnet.		
(3) Bei einer Wertermittlung zu einem Grundstück für unterschiedliche Stichtage sind der höchste ermittelte Verkehrswert in voller Höhe und die übrigen Verkehrswerte zur Hälfte zu addieren. Die Gebühr ist aus der Summe zu errechnen.		
(4) In den Gebühren sind alle Auslagen und eine Ausfertigung des Gutachtens für den Antragsteller enthalten. Ist der Antragsteller nicht Eigentümer oder Teil der Eigentümergemeinschaft, erhält der Eigentümer oder die Eigentümergemeinschaft eine weitere Ausfertigung. Für jede weitere Ausfertigung auch aufgrund gesetzlicher Vorschriften, werden Gebühren in Höhe von 0,50 EUR je Seite berechnet.		
2.3.7	Erstattungen von Gutachten über den ortsüblichen Pachtzins im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau nach § 5 Abs.2 Satz 1 Bundeskleingartengesetz (BkleingG)	750,00
2.3.8	Erstattungen von Gutachten über die ortsüblichen Nutzungsentgelte für vergleichbar genutzte Grundstücke nach § 7 Abs.1 Satz 1 Nutzungsentgeltverordnung (NutzEV)	750,00
2.3.9	Erstattungen von Gutachten über Miet- und Pachtwerte, soweit nicht von den Tarifstellen 2.3.7 und 2.3.8 erfasst	700,00 bis 1.000,00
2.3.10	Sonstige Amtshandlungen des Gutachterausschusses	
2.3.10.1	mit hohem Schwierigkeitsgrad	37,50 je angefangene halbe Stunde, mindestens 75,00
2.3.10.2	in allen übrigen Fällen	30,00 je angefangene halbe Stunde, mindestens 60,00



Ausschreibung von Räumlichkeiten für Kfz-Schilderträger

Der Landkreis Bautzen schreibt zwei Räumlichkeiten zur Nutzung für die Herstellung und den Vertrieb von Kfz-Kennzeichen für gewerbliche Schilderhersteller i. S. d. § 6 b StVG zur Vermietung meistbietend aus.

Größe:

ca. 32 m²
(1 Büro ca. 24,5 m² und 1 WC ca. 7,5 m²)

Ort:

Landratsamt Bautzen, Straßenverkehrsamt/Zulassungsstelle (Kellergeschoss); Tzschirnerstraße 14a in 02625 Bautzen

In der nebenstehenden Skizze sind die Räumlichkeiten eingezeichnet und mit den Nummern 1 und 2 versehen.

Zur Information: Der Fahrzeugbestand im Zulassungsbezirk des Landkreises Bautzen (Sachsen) beträgt gegenwärtig ca. 247.000 zulassungspflichtige Fahrzeuge. Die Zulassungsstelle des Landkreises Bautzen verzeichnet am Verwaltungsstandort: Bautzen monatlich durchschnittlich 1.000 Zulassungen zum Fahrzeugbestand.

Die Räumlichkeiten werden an die Bewerber, die den Zuschlag erhalten, befristet bis 28. Februar 2018 zur Verfügung gestellt. Neben dem Mietzins fallen die üblichen Nebenkosten in entsprechender Anwendung des § 1 der BetrKV an. Der Anschluss und die Zahlung der Elektroenergie/Telefon erfolgt auf eigene Rechnung. Für alle Mieter besteht Betriebs-

pflicht während der Öffnungszeiten (zz. 32,5 h pro Woche) der Zulassungsstelle, wobei die Mieter das Betriebsrisiko tragen. Eine Untervermietung ist nur mit Zustimmung des Vermieters möglich.

Als Zeitpunkt der Bereitstellung der Räumlichkeiten ist frühestens der 01.03.2013 vorgesehen. Der Termin ist abhängig von dem zurzeit noch unbestimmten Zeitpunkt eines eventuell erforderlichen Vergabebeschlusses durch den Kreisausschuss des Landkreises Bautzen.

Bewerber werden gebeten, ihr Angebot schriftlich in einem verschlossenen Briefumschlag einzureichen. Dieser ist mit einem rot gekennzeichneten Vermerk „Bitte nicht öffnen“ sowie der Kennnummer „BZ/T – 14a“ zu versehen.

Einreichungsort:

Landratsamt Bautzen (vertraulich)
Gebäude- und Liegenschaftsamt
Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen

Einreichungsfrist ist der 09. November 2012.

Verspätet eingehende Angebote werden nicht berücksichtigt.

In dem Angebot ist anzugeben, auf welche konkrete Räumlichkeit (1 oder 2) sich dieses bezieht und welcher Mietzins in EUR konkret geboten wird.

Es wird eine allgemein ortsübliche Mietsumme erwartet. Darunter liegende Angebote werden nicht berücksichtigt.

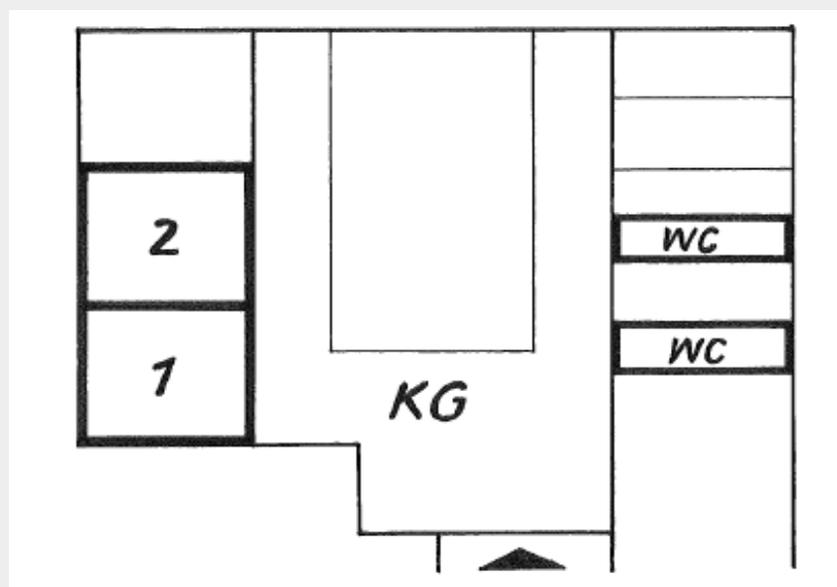
Jeder Bewerber hat außerdem die Nachweise über die Zulassung zur Prägung retroreflektierender Kennzeichenschilder, die Berechtigung zum Führen des DIN- Prüf- und Überwachungszeichen mit der zugehörigen Registriernummer und die Gewerbeanmeldung beizufügen.

Pro Räumlichkeit ist nur ein Angebot zulässig.

Die Vergabe erfolgt für jede Räumlichkeit (1 und 2) einzeln. Derjenige Bewerber erhält den Zuschlag, der für die einzelne Räumlichkeit das höchste Angebot

abgibt. Gibt der Bewerber für jeden der beiden Räume ein Angebot ab, hat er in seinen Angeboten eine Erklärung abzugeben, welchem Angebot der Vorrang einzuräumen ist für den Fall, dass er für beide Räumlichkeiten der Höchstbieter ist. Tritt der Höchstbieter von seinem Angebot zurück oder erfolgt kein Mietvertragsabschluss, erhält der nächste Bewerber den Zuschlag.

Rückfragen werden unter der Telefonnummer 03591 5251-36000 beantwortet bzw. an auskunftsfähige Mitarbeiter weitergeleitet.



Ausschreibung von Räumlichkeiten zum Betrieb einer Kantine

Der Landkreis Bautzen schreibt zum 01.01.2013 Räumlichkeiten zum Betrieb der Kantine im Hauptgebäude im Landratsamt Bautzen (Verwaltungsstandort: Kamenz, Macherstraße 55) zur Vermietung meistbietend aus.

Die Kantinenräume (ca. 176 m²) befinden sich im Dachgeschoss und bestehen aus:

- Pausenraum (ca. 152 m²),
- Küche und Tresenbereich (ca. 20 m²),
- Toilette (ca. 4 m²),
- Umkleide für Personal im Nebenraum

Die Räume sind vollständig ausgestattet. Der Pausenraum umfasst ca. 80 Plätze.

Die Betriebskosten für Strom, Wasser/Abwasser sowie für Reinigung der Mieträume und des Inventars (außer dem Pausenraum) trägt der Mieter. Die Reinigung der Tische im Pausenraum, die Abfallbeseitigung und Essenreste-entsorgung sowie die Wartung, Reparatur und Überprüfung des überlassenen Inventars obliegt dem Mieter auf seine Kosten.

Während der Öffnungszeiten der Kantine besteht Betriebspflicht, wobei der Mieter das Betriebsrisiko trägt.

Öffnungszeiten (Montag bis Freitag)

Frühstück 7.30 Uhr – 9.00 Uhr
Mittag: 11.30 Uhr – 14.00 Uhr

Folgendes Versorgungsangebot ist abzusichern:

Frühstück
belegte Brötchen oder Brote, gekochte Eier, Würstchen, Kaffee, Tee, Säfte, Obst und Gemüse, Joghurt, Quark usw.

Mittagstisch

4 Gerichte (Angebot auch von kleinen Portionen), davon je 1 vegetarisches Gericht und 1 Eintopf, Frischetheke mit verschiedenen Salaten zum Zusammenstellen, zusätzliches Imbissangebot, wie z. B. Kartoffel- und/oder Nudelsalat, Boulette, Rührei, Würste, Soljanka, alkoholfreie Getränke

Preise der 4 Hauptgerichte
mind. 1 Gericht bis 3,00 Euro, ansonsten max. 4,00 Euro
Einräumung von Abo- Essen

Eine abwechslungsreiche, aber auch gesunde Essenversorgung sollte angestrebt werden. Deshalb sollten so wenig wie möglich Farb- und Konservierungsstoffe, Antioxidationsmittel bzw. Geschmacksverstärker verwendet werden.

Die Speisekarte muss die verwendeten Zusatzstoffe ausweisen. Absicherung der Essen-/Imbissversorgung bei im Hause stattfindenden Veranstaltungen nach Bedarfsanmeldung

Eine Mindestteilnehmerzahl am Essen kann nicht garantiert werden. Die Zubereitung von Mittagessen in der Kantine ist nicht möglich.

Sollte Interesse an einer Besichtigung der Kantine bestehen, kann ein Termin mit Frau Storch (Tel. 03591 5251-23210) vereinbart werden.

Interessenten werden gebeten, ihre Bewerbung schriftlich in einem verschlossenen Briefumschlag, diesen versehen mit dem rot gekennzeichneten Vermerk »Bitte nicht öffnen« sowie der Kennnummer «KM/M – 55» bis zum 19.11.2012 bei dem

Landratsamt Bautzen
Gebäude- und Liegenschaftsamt
Bahnhofstraße 9
02625 Bautzen

einzureichen. Verspätet eingehende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Jeder Bewerber hat außerdem seiner Bewerbung beizufügen:

- Aufstellung des Versorgungsangebots,
- Preisliste/n (Frühstücks- und Mittagsversorgung; Getränke),
- Bereitschaftserklärung zum Bestellsystem,
- Gewerbeanmeldung
- Referenzen

Den Zuschlag erhält derjenige Bewerber, der das höchste Mietangebot unter Berücksichtigung des eingereichten Versorgungsangebotes.

Rückfragen werden unter der Telefonnummer (03591) 5251-23215 beantwortet bzw. an auskunftsfähige Mitarbeiter weitergeleitet.

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen über die Neuausweisung von Reitwegen im Gebiet der Stadt Bernsdorf, Gemarkung Straßgräbchen und der Gemeinde Oßling, Gemarkung Weißig («Reitwegeprojekt Kamenzer Stadtwald»)

Auf Grundlage von § 12 Abs. 1 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 308) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Reitwege (ReitwegeVO) vom 14. Dezember 1994 (SächsGVBl. 1995 S. 6), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. Juni 2008 (SächsGVBl. S.450) beabsichtigt das Landratsamt Bautzen, Kreisforstamt, die Ausweisung von Reitwegen im Wald mit einer Gesamtlänge von ca. 6,0 km auf Grund des Bedarfs im Gebiet der Stadt Bernsdorf, Gemarkung Straßgräbchen und der Gemeinde Oßling, Gemarkung Weißig.

Wegeführung:

Beginn am Waldweg nördlich des A-Objektes (ehemaliger NVA - Standort Straßgräbchen) <> 500 m auf der Plattenstraße in nördlicher Richtung bis zur Verbindungsstraße Straßgräbchen / Weißig <> 100 m auf einem Waldweg in nördlicher Richtung <> 450 m auf einem Waldweg nördlich der Schotterbahn in östlicher Richtung Knotenpunkt 1 <> 520 m weiter auf dem Waldweg in östlicher Richtung bis zur Gemarkungsgrenze Straßgräbchen / Weißig <> 700 m auf einem Waldweg bis zur Wasserleitungsstraße <> Knotenpunkt 2 <> weiter 900 m auf dem Waldweg in nördlicher Richtung und auf dem Dittrichweg bis zur Verbindungsstraße Bernsdorf/Lieske <> vom Knotenpunkt 1 <> 900 m in nördlicher und östlicher Richtung bis zum Hauptweg <> vom Knotenpunkt 2 <> 2100 m auf der Wasserleitungsstraße in nord-

westlicher Richtung und dem Leichenweg in nördlicher Richtung bis zum Standort des ehemaligen Wasserwerkes Bernsdorf <> Ende

Die Liste der betroffenen Flurstücke, eine Übersichtskarte mit dem geplanten Reitwegeverlauf und die Begründung für das Reitwegeprojekt liegen in der Zeit vom

01.11.2012 bis zum 30.11.2012

im Landratsamt Bautzen, Bürgeramt Kamenz, Macherstraße 55, 01917 Kamenz während der Öffnungszeiten (Montag: 8:30 - 16:00 Uhr, Di: 8:30 - 18:00 Uhr, Mi: 8:30 - 16:00 Uhr Do: 8:30 - 18:00 Uhr, Fr: 8:30 - 13:00 Uhr) für jedermann zur Einsicht aus.

Zusätzlich können die Unterlagen nach telefonischer Anmeldung in der Revierförsterei Bernsdorf, Sitz Grünwalder Straße 2, OT Wiednitz, 02994 Bernsdorf, (Frau Winkler, Tel. 035723 92508 oder 0173 5752298) eingesehen werden. Auf der Internetseite des Landratsamtes Bautzen www.landkreis-bautzen.de/7204.html ist die Reitwegkarte unter dem Button Projekt Reitwegeprojekt Kamenzer Stadtwald abgelegt.

Alle Betroffenen haben Gelegenheit, Einwände und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift in der Frist vom 01.11. bis zum 30.11.2012 beim Landratsamt Bautzen, Kreisforstamt, Macherstraße 55, 01917 Kamenz geltend zu machen.

Bautzen, den 10.10.2012

Dr. Christoph Schurr, Amtsleiter

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen über die Neuausweisung eines Reitweges im Gebiet der Gemeinde Schwepnitz, Gemarkung Grüngräbchen («Reitwegeprojekt Schwepnitz – Zum Kirchsteig «)

Auf Grundlage von § 12 Abs. 1 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 308) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Reitwege (ReitwegeVO) vom 14. Dezember 1994 (SächsGVBl. 1995 S. 6), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. Juni 2008 (SächsGVBl. S.450) beabsichtigt das Landratsamt Bautzen, Kreisforstamt, die Ausweisung eines Reitweges im Wald mit einer Gesamtlänge von ca. 2 km auf Grund des Bedarfs im Gebiet der Gemeinde Schwepnitz, Gemarkung Grüngräbchen

Wegeführung: Beginn <> an der Ortsverbindungsstraße Grüngräbchen / Schwepnitz am Ortsausgang von Grüngräbchen <> ca. 2 km auf einem Waldweg in südwestlicher Richtung bis zum Kirchsteig, auf dem Kirchsteig weiter in südlicher Richtung bis zur Betonstraße <> Ende

Die Liste der betroffenen Flurstücke, eine Übersichtskarte mit dem geplanten Reitwegeverlauf und die Begründung für das Reitwegeprojekt liegen in der Zeit vom

01.11.2012 bis zum 30.11.2012

im Landratsamt Bautzen, Bürgeramt Kamenz, Macherstraße 55, 01917 Kamenz während der Öffnungszeiten (Montag: 8:30 – 16:00 Uhr, Di: 8:30 – 18:00 Uhr, Mi: 8:30 – 16:00 Uhr Do: 8:30 – 18:00 Uhr, Fr: 8:30 – 13:00 Uhr) für jedermann zur Einsicht aus.

Zusätzlich können die Unterlagen nach telefonischer Anmeldung in der Revierförsterei Königsbrück, Sitz Markt 13, 01936 Königsbrück (Frau Glock, Tel. 03591-5251-68114 oder 0171 3036 268) eingesehen werden.

Auf der Internetseite des Landratsamtes Bautzen www.landkreis-bautzen.de/7204.html ist die Reitwegkarte unter dem Button «Projekt Reitwegeprojekt Reitwegeprojekt Schwepnitz – Zum Kirchsteig» abgelegt. Alle Betroffenen haben Gelegenheit, Einwände und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift in der Frist vom 01.11. bis zum 30.11.2012 beim Landratsamt Bautzen, Kreisforstamt, Macherstraße 55, 01917 Kamenz geltend zu machen.

Bautzen, den 10.10.2012

Dr. Christoph Schurr, Amtsleiter

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bautzen, Kreisforstamt, zur Ausweisung eines Reitweges im Gebiet der Stadt Bernsdorf, Gemarkung Straßgräbchen – Reitwegeprojekt Kamenzer Stadtwald – Anbindung Straßgräbchen)

Auf Grundlage von § 12 Abs. 1 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 308) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Reitwege (ReitwegeVO) vom 14. Dezember 1994 (SächsGVBl. 1995 S. 6), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. Juni 2008 (SächsGVBl. S.450), wird Folgendes verfügt:

Im Gebiet der Stadt Bernsdorf wird im Wald ein Reitweg mit einer Gesamtlänge von ca. 2,1 km ausgewiesen.

Wegeführung: Beginn am vorhandenen Reitwegenetz südlich der Weißiger Straße <> ca. 1 km auf einem Waldweg (oberhalb des A-Objektes) in südwestlicher Richtung <> ca. 60 m in nördlicher Richtung <> weiter auf einem Waldweg unterhalb des Ziegeleiteiches

in südwestlicher Richtung bis zur Waldkante (ca. 950 m) <> Ende

Die Karte mit dem Reitwegverlauf und die Begründung für die Entscheidung können bei der ausweisenden Behörde eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landratsamt Bautzen
(mit Sitz in Bautzen)
Bahnhofstraße 9
02625 Bautzen

einzu legen.

gez.

Dr. Christoph Schurr
Amtsleiter Kreisforstamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs.6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz

Das Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert.

Stadt Kamenz

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Kamenz (5236): 1992/1, 1992/2, 1993, 1994, 1995, 1996, 2012/1, 2013, 2014, 2015, 2023, 2024, 2025, 2026, 2027, 2031, 2032/2, 2033/2, 2035/1, 2037/11, 2050, 2064/1, 2065/2, 2065/4, 2080b

Art der Änderung

1. Bildung von Flurstücken
2. Änderung von Daten über Grenzen eines Flurstücks
3. Änderung der Angabe der Flächengröße
4. Änderung der Angabe der Lagebezeichnung
5. Änderung der Angaben zur Nutzung

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem

Wege ergibt sich aus § 14 Abs.6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes - SächsVermKatG1.

Das Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation ist nach § 2 SächsVermKatG für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig.

Die Unterlagen liegen ab dem 29.10.2012 bis zum 28.11.2012 in der Geschäftsstelle des Amtes für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation des Landratsamtes Bautzen zur Einsichtnahme bereit.

Nach § 14 Abs.6 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Fragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter in der Geschäftsstelle, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz während der Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr und telefonisch unter 03591/5251-62001 zur Verfügung.

Sie haben in unserer Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Bildung von Flurstücken und Änderung von Daten über Grenzen eines Flurstücks stellen Verwaltungsakte dar, gegen die die Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen können. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen oder beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen mit Sitz in Dresden einzu legen.

Kamenz, den 28.09.2012

Karola Richter

Sachgebietsleiterin Liegenschaftskataster

¹ Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 148, zuletzt geändert durch das Gesetz über das Geoinformationswesen im Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 134, 140) = Artikel 9 des Gesetzes zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung (Sächsisches Verwaltungsneuordnungsgesetz - SächsVwNG) vom 29. Januar 2008.



Öffentliche Bekanntmachung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs.6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz

Das Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert.

Gemeinde: Stadt Radeberg Betroffene Flurstücke, Gemarkung Radeberg (3054): 819

Art der Änderung:

1. Änderung von Daten über Grenzen eines Flurstücks
Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs.6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes - SächsVerm-

KatG1. Das Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation ist nach § 2 SächsVermKatG für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig.

Die Unterlagen liegen ab dem 29.10.2012 bis zum 28.11.2012 in der Geschäftsstelle des Amtes für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation des Landratsamtes Bautzen zur Einsichtnahme bereit.

Nach § 14 Abs.6 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben. Für Fragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter in der Ge-

schäftsstelle, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz während der Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr und telefonisch unter 03591 5251-62001 zur Verfügung. Sie haben in unserer Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung: Die Änderung von Daten über Grenzen eines Flurstücks stellt einen Verwaltungsakt dar, gegen den die Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen können. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen oder beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen mit Sitz in Dresden einzulegen.

Kamenz, den 18.10.2012

Thomas Weber,

Sachgebietsleiter Kreisvermessung

¹ Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 148, zuletzt geändert durch das Gesetz über das Geoinformationswesen im Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 134, 140) = Artikel 9 des Gesetzes zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung (Sächsisches Verwaltungsneuordnungsgesetz - SächsVwNG) vom 29. Januar 2008.

Ende der öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Bautzen

Bekanntmachung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen vom 12.10.2012 über die Auslegung des Beteiligungsberichts 2011 des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen

Hiermit wird bekannt gegeben, dass der Beteiligungsbericht des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen für das Jahr 2011 in der Zeit vom

12.11.2012 bis 10.12.2012 im

Landratsamt Bautzen, Bürgeramt, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen

Landratsamt Bautzen, Standort Kamenz, Bürgeramt, Macherstraße 55, 01917 Kamenz

Landratsamt Bautzen, Standort Hoyerswerda, Bürgeramt, Schlossplatz 2, 02977 Hoyerswerda

Gemeinde Boxberg O.L., Südstraße 4, 02943 Boxberg/O.L.

zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt ist. Die Einsichtnahme ist zu folgenden Sprechzeiten möglich:

Bürgerämter Bautzen, Kamenz, Hoyerswerda
Montag, Mittwoch 8:30 Uhr – 16:00 Uhr
Dienstag, Donnerstag 8:30 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag 8:30 Uhr – 13:00 Uhr

Gemeinde Boxberg/O.L.

Montag, Freitag 9–12 Uhr
Dienstag 9–12 Uhr und 14–18 Uhr
Donnerstag 9–12 Uhr und 14–16 Uhr

Bautzen, den 12.10.2012

Harig Vorsitzender des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen



Putzi, die Zahnputzfigur der AOK Plus erklärt den Kindern auf spielerische Weise das richtige Zähneputzen.

TAG DER ZAHNGESUNDHEIT IN HOYERSWERDA Wissenswertes zu gesunden Zähnen

Der regionale Arbeitskreis für Jugendzahnpflege der Stadt Hoyerswerda widmete sich dem Thema Zahngesundheit im September mit zwei Aktionstagen. Beide Veranstaltungen fanden auf der Kinder- und Jugendfarm des Christlich-Sozialen Bildungswerkes e.V. Sachsen statt. Mehrere hundert Kinder bekamen im Rahmen eines bunten Programms alles Wissenswerte zu den Themen Zahnpflege und Ernährungsgewohnheiten vermittelt. Die spielerischen Angebote, bei denen die Kinder selbst mitmachen konnten, wurden von allen dankbar angenommen. Ein Dank geht an alle

Beteiligten für die tatkräftige Unterstützung!

Da das diesjährige Thema des Zahngesundheitstages «Gesund beginnt im Mund-Genuss mit 65+» lautete, fand am 4. Oktober eine weitere Veranstaltung im Rahmen der Seniorenakademie e.V. statt. Im Anschluss an einen Vortrag zur Zahngesundheit im Alter, bestand bei den Anwesenden großer Gesprächsbedarf. Besonders die Fragen, welcher Zahnersatz der beste sei und welche Pflege für die natürlichen und die künstlichen Zähne benötigt wird, standen im Mittelpunkt.

GESUNDHEITSAMT

Zuzahlungsbefreiung für Asylbewerber entfällt

Eine Information für niedergelassene Ärzte und Zahnärzte

Seit dem 01.10.2012 werden Asylbewerbern höhere, dem SGB XII angepasste Regelsätze gezahlt. In diesen neuen Regelsätzen ist auch ein monatlicher Anteil für Gesundheitspflege eingerechnet. Somit entfällt ab dem 4. Quartal (01.10.2012) die Zuzahlungsbefreiung für Asylbewerber.



Foto: iStock

**SELBSTHILFEGRUPPE PARKINSON
FÜR BETROFFENE UND ANGEHÖRIGE**

Nächstes Treffen am 10. November 2012
 Zeit: 10.00 Uhr
 Ort: Löhrstr. 33, 02625 Bautzen
 Thema: «Bewältigung des Alltags im Haushalt bei Parkinson» – Durch richtiges Handling möglichst viel selbst verrichten

Referentin: Fr. Schwarzenberg, Ergotherapeutin in der Reha-Klinik am Tharandter Wald in Hetzdorf

Informationen und Kontakte
www.parkinson-bautzen.de

Christine Domschke
 Regionalgruppenleiterin Bautzen

**SELBSTHILFEGRUPPE LEBEN MIT KREBS – FÜR BETROFFENE
UND ANGEHÖRIGE – BAUTZEN**

5.11.12 Besuch der Staatlichen
 Kunstsammlungen Dresden
 Türkische Cammer mit Führung
 Treffpunkt: 12.00 Uhr, Bahnhof Bautzen
 Anmeldung erforderlich:
 Tel. 03591-279070 Erwin Gräve

Wir treffen uns in der Regel jeden 1. und 3. Montag im Monat um 14.00 Uhr im Schulungsraum des DRK in Bautzen, Wallstraße 5, 02625 Bautzen. (Ausnahmetermine sind fett gedruckt.)

Auch in diesem Jahr freuen wir uns über alle, die an unseren Treffen teilnehmen wollen. Ob als Betroffener, Angehöriger oder interessierter Gast: Sie sind herzlich eingeladen! Die Mitgliedschaft in der Gruppe zur Teilnahme an den Veranstaltungen ist keine Bedingung.

Erwin Gräve Gruppenleiter
 Tel.: 03591-279070

19.11.12 Die Wahrheit über unsere Lebensmittel
 Referentin: Frau Inge Köhler, Lauta
 Treffpunkt: 14.00 Uhr, DRK-Geschäftsstelle,
 Wallstr. 5, 02625 Bautzen

**SELBSTHILFEGRUPPE FÜR ANGEHÖRIGE
VON MENSCHEN MIT PSYCHISCHEN STÖRUNGEN**

Die nächste Zusammenkunft der Selbsthilfegruppe für Angehörige von Menschen mit psychischen Störungen findet am 13. November 2012, 17.30 Uhr im Landratsamt Bautzen in Kamenz, Macherstraße 55 statt. Angehörige und andere Bezugspersonen von Menschen mit psychischen Störungen, die an der Mitarbeit in der Selbsthilfegruppe interessiert sind und an den Zusammenkünften bisher noch nicht teilgenommen haben, sind ebenfalls herzlich eingeladen.
 Auskunft: Frau Harnack (Sekretariat): 03591 5251-53418

**INFORMATION DER SELBSTHILFEKONTAKTSTELLE (SKS)
IM LANDKREIS BAUTZEN****Aktuelle Termine**

SHG Kehlkopferierter Ostsachsen
 2. gemeinsamer Informationstag
 Datum: 7. November 2012, 12.30 – ca. 17.00 Uhr
 Ort: Neues Konferenzzentrum des Städtischen Klinikum Görlitz, Girsbigdorfer Str 1-3
 Thema: Wie lebe ich nach einer Kehlkopferoperation weiter und was sind die Folgen
 Dazu gibt es u.a. einen Vortrag von Herrn Prof. Dr. med. Olaf Arndt.
 Infos: Harald Flügel, Vorsitzender der SHG Kehlkopferierter Ostsachsen
 Tel.: 03585/46717
 E-Mail: Fluegelharald@aol.com

SHG Laktose Intoleranz (Milchzuckerunverträglichkeit) für Betroffene und Angehörige

Nächstes gemeinsames Treffen
 Datum: 3. Dezember 2012, 14.00 Uhr
 Ort: Löhrstr. 33, Bautzen
 Thema: Informationen zur Laktose Intoleranz und wie man sich selbst helfen kann
 Apothekenleiterin der Ahornapotheke in Bautzen, Dr. Sichert-Hohlweg
 Infos: Frau Kandler, Gruppenleiterin
 Tel.: 03591/679162

Gesamtgruppentreffen der Selbsthilfegruppenleiter und/oder Vertreter
 Datum: 8. November 2012
 Zeit: 14.30 – ca. 17.30 Uhr
 Ort: Hotel «Residence», Wilthener Str., Bautzen (barrierefrei zugänglich)
 Themen: «GKV-Förderung für SHG im Jahr 2013»
 «Selbsthilfeinter@ktiv – die Kommunikationsplattform für gemeinschaftliche Selbsthilfe im Web 2.0».

Büroinformation

SKS-Büro in Bautzen, Löhrstraße 33:

30.10. und 2.11.2012 wegen Urlaub geschlossen

29.11.2012 bis 4.1.2013 aus gesundheitlichen Gründen nicht besetzt

Das Telefon wird in dieser Zeit wie üblich zum SKS-Büro Hoyerswerda umgeschaltet.

Ursula Geithner
 Leiterin der Selbsthilfekontaktstelle für den Landkreis Bautzen
 Löhrstraße 33, 02625 Bautzen
 Tel.: 03591/3515863, Fax: 03591/6796926
sk-s-bz@diakonie-hoyerswerda.de

ÖFFENTLICHE STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Im Landratsamt Bautzen, Rechts- und Kommunalamt, Sachgebiet Recht sind sechs Stellen als

**Sachbearbeiter/in
Widerspruchsbearbeitung**

(Kennziffer: 0066)

zu besetzen.

Zu den Arbeitsaufgaben gehören insbesondere:

- abschließende Bearbeitung von Widersprüchen aus dem Bereich des Jobcenters
- Entscheidung über die Kosten des Widerspruchsverfahrens und ggf. Erstellen von Kostenbescheiden
- eigenständige Information über Gesetzesänderungen und aktuelle Rechtsprechung

Voraussetzungen für die Tätigkeit sind:

- Befähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst oder ein abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften (mindestens Erste Juristische Staatsprüfung) oder eine vergleichbare Ausbildung
- Kenntnisse im SGB II
- Leistungsbereitschaft, Flexibilität, Belastbarkeit
- PC-Kenntnisse

Die Bereitschaft zur Nutzung des privaten PKW und Handys für dienstliche Zwecke wird erwartet.

Die Stellen sind befristet für 1 Jahr. Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden. Die Bezahlung erfolgt nach TVöD. Der Arbeitsort ist Hoyerswerda.

Schwerbehinderte/gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt. Frauen werden ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Aussagefähige Bewerbungen richten Sie bitte unter Angabe der Kennziffer bis zum 9. November 2012 an das Landratsamt Bautzen, Innerer Service, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen

**GRUPPE U50 – SELBSTHILFEGRUPPE – LEBEN MIT
KREBS – FÜR BETROFFENE & ANGEHÖRIGE – KAMENZ**

Das nächste Treffen unserer Gruppe findet am 1. November 2012, 17.00 Uhr im Raum 3 des Theaters Kamenz, Pulsnitzer Straße 11, 01917 Kamenz statt. Betroffene mit der Diagnose Krebs haben wieder die Möglichkeit in Austausch zu treten, auch neue Interessierte sind herzlich willkommen. Nähere Informationen unter Tel. 03591/ 5251 53107 (Tumorberatung) *Simona Vogel*

**INFORMATION DER SELBSTHILFEGRUPPE
DIABETES TYP II**

15.11.12 Gesundheitsberatung für jedes Alter
 Referentin: Christine Unger
 Termin: 16.00 Uhr

Wir treffen uns jeden 2. Donnerstag im Monat, 16:00 Uhr. Ausnahmetermine werden gesondert bekannt gegeben. Treffpunkt: Schulungsraum des DRK Bautzen, Wallstr. 5, 02625 Bautzen. Kostenlose Parkplätze sind vorhanden! Wir würden uns freuen, auch in diesem Jahr zahlreiche Interessenten begrüßen zu können. Die Teilnahme ist kostenlos und es besteht kein Erfordernis zur Mitgliedschaft.
Rainer Vorreiter, Gruppenleiter, Tel. 03591 – 28734

**INFORMATION DER SELBSTHILFEGRUPPE FÜR
INSULINPFLICHTIGE DIABETIKER TYP I UND
INSULINPUMPENTRÄGER BAUTZEN**

5.11.12 Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung – das betrifft uns alle.
 Referentin: Frau Dorn, Landratsamt Bautzen, Sozialamt

17.11.12 Diabetiker-Tag in Bischofswerda

Wir treffen uns jeden 1. Montag im Monat: 19.00 Uhr, im Schulungsraum des DRK Bautzen, Wallstr. 5, 02625 Bautzen. Parkplätze sind kostenlos vorhanden. Einlass zu den Veranstaltungen ½ Stunde vor Beginn. Wir würden uns freuen, auch in diesem Jahr zahlreiche Interessenten begrüßen zu können. Die Teilnahme ist kostenlos und es besteht kein Erfordernis zur Mitgliedschaft.
Kerstin Rüdich, Gruppenleiterin, Tel. 03591 25669



SOZIALAMT

Information zur Antragsbearbeitung Wohngeld

Aus organisatorischen Gründen erfolgt die Bearbeitung der Wohngeldanträge ausgewählter Gemeinden ab sofort in der Wohngeldbehörde des Landratsamtes am Standort in Kamenz.

Betroffen sind die Gemeinden:

Burkau, Frankenthal, Großharthau, Königswartha, Neschwitz, Rammenau

Grundsätzlich bringt diese rein organisatorische Verschiebung für die Antragsteller keine direkte Veränderung mit

sich. Die Anträge für den Bezug von Wohngeld:

- Mietzuschuss für Mieter einer selbstgenutzten Wohnung oder eines Zimmers
 - Lastenzuschuss für den Eigentümer eines selbst genutzten Eigenheimes oder einer selbst genutzten Eigentumswohnung
- können wie gewohnt bei der zuständigen Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung sowie an allen Standorten der Land-

kreisverwaltung im Bürgeramt abgegeben werden. Lediglich bei Fragen im Zusammenhang mit der Antragstellung (Vorausrechnungen, Prüfung des Anspruches, etc.), die sich meist nur im direkten Kontakt mit den Mitarbeitern der Wohngeldbehörde klären lassen, kommt die Änderung des Bearbeitungsstandortes zum Tragen. Antragsteller aus den oben benannten Gemeinden werden in dem Kontext gebeten, sich an die Wohngeldbehörde am

Standort Kamenz, Macherstraße 55, 01917 Kamenz zu wenden.

Auf Wohngeld besteht ein Rechtsanspruch. Seit über 40 Jahren hilft es einkommensschwachen Personen, die ihnen angemessenen Wohnkosten zu tragen. Jeder, der die Voraussetzungen erfüllt, sollte seinen Anspruch geltend machen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wohngeldbehörde des Landratsamtes helfen dabei gern weiter.



Kreisvolkshochschule Bautzen Regionalstelle Bautzen-Bischofswerda / Kamenz-Radeberg

**Kursangebot
November
2012
(Auszug)**

GESELLSCHAFT

Das kleinste Hochgebirge der Welt – die Hohe Tatra
09.11.2012 | 19 Uhr BZ

Das Böhmisches Paradies
16.11.2012 | 19 Uhr RA

Diashow: Bautzen eine unterhaltsame Zeitreise
09.11.2012 | 19 Uhr BZ

Stadtgeschichte BZ-Geschichte in Geschichten
14.11.2012 | 18:30 Uhr BZ

Erben/Schenken – Steuern sparen
26.11.2012 | 18 Uhr KM

Neuigkeiten zu Urheberrecht und Markenschutz
14.11.2012 | 18:30 Uhr BZ

Mein Rentenbescheid – ein Buch mit sieben Siegeln?
13.11.2012 | 18 Uhr KM

Wie verkaufe ich eine Immobilie ohne Makler?
14.11.2012 | 19 Uhr KM

Kinder brauchen starke Eltern-Vortrag
01.11.2012 | 19 Uhr KM

Alte deutsche Schrift 19./20. Jahrhundert lesen u. schreiben lernen
14.11.2012 | 17:30 Uhr BZ

Brain-Gym® I – Lerngymnastik
24.11.2012 | 10 Uhr BIW

Träumer, Angsthase, Sensibelchen
06.11.2012 | 19 Uhr KM

Sind Sie hochsensibel?
13.11.2012 | 19 Uhr BZ

Gesünder schlafen auf «gutem Schlafplatz»
14.11.2012 | 18 Uhr BZ

Geopathischen Störfeldern auf der Spur
07.11.2012 | 18 Uhr KM

Visagistik

28.11.2012 | 17:15 Uhr BZ

Farb- und Typberatung für Sie und Ihn
07.11.2012 | 17 Uhr BZ

Farbtypberatung – Welcher Typ bin ich und was passt zu mir?
24.11.2012 | 9:30 Uhr KM

Whisky – die Inseln Schottlands
15.11.2012 | 19 Uhr KM

KULTUR

Carl Lohse (1895-1965) – Ein Bilderkosmos
08.11.2012 | 18 Uhr BZ

Origami zur Weihnachtszeit
16.11.2012 | 15 Uhr BZ

Weihnachtsfloristik**
27.11.2012 | 19 Uhr BZ
12.11.2012 | 17 Uhr KM
14.11.2012 | 19 Uhr RA

Obst- & Gemüseschnitzen – Weihnachten spezial
12.11.2012 | 16 Uhr KM

Den eigenen Faden spinnen lernen
06.11.2012 | 18:30 Uhr BZ

Filzen
24.11.2012 | 10 Uhr RA

Aktzeichnen
21.11.2012 | 10 Uhr BZ

Maltreff
17.11.2012 | 9 Uhr BZ
17.11.2012 | 10 Uhr KM

Fernöstliche Impressionen
17.11.2012 | 13:30 Uhr BZ

Asiatische Tuschnalerei Workshop
02.11.2012 | 15 Uhr KM

Afrikanischer Trommelworkshop
18.11.2012 | 10 Uhr BZ

Mundharmonika – Workshop

24.11.2012 | 10 Uhr BZ

Panflöten-Zauber
24.11.2012 | 14 Uhr BZ

GESUNDHEIT

Bauchtanz Grundkurs/Aufbaukurs
29.11.2012 | 17:45/19:30 Uhr BZ
26.11.2012 | 19 Uhr KM

Orientalischer Tanz: Hand- und Armtechniken
10.11.2012 | 13:30 Uhr BZ

Salsa- und Merenguekurs
09.11.2012 | 19 Uhr BZ

Geselliges Tanzen Workshop
07.11.2012 | 14 Uhr KM

Trommelsolo mit Schleier
10.11.2012 | 14 Uhr KM

Selbstverteidigung (Frauen und Mädchen ab 16 Jahren)
05.11.2012 | 17:30 Uhr KM

R.E.S.E.T.® – Selbsthilfe für Zahnkneisler
08.11.2012 | 17:30 Uhr BIW

Yoga Anfänger/Fortgeschrittene
27.11.2012 | 19:30 Uhr BZ

Pilates
13.11.2012 | 19:30 Uhr KM
29.11.2012 | 19:30 Uhr BZ

Tai Chi
30.11.2012 | 19 Uhr KM

Qigong
29.11.2012 | 8:30 Uhr KM

«Fünf-Elemente-Qigong» Kennenlern-Workshop
03.11.2012 | 9 Uhr KM

Den Geist zur Ruhe bringen Meditation
10.11.2012 | 9 Uhr KM

Klangmeditation für die Seele
17.11.2012 | 13 Uhr KM

Fit-Mix-Kurs

08.11.2012 | 17:30 Uhr BZ

Fit durch Bewegung
13.11.2012 | 9 Uhr BZ

Problemzonen-gymnastik
05.11.2012 | 17 Uhr BZ

Präventives Rückentraining**
26.11.2012 | 19:10 Uhr KM

Bauch-Beine-Po-Training**
13.11.2012 | 17:30 Uhr KM

Baby Bewegungskurs**
30.11.2012 | 11 Uhr KM

Zumba
06.11.2012 | 15 Uhr RA

Erfolg über Stress – Stress Release IV
11.11.2012 | 9 Uhr BIW

Gesund durch d. Winter-Reinigungskur nach Dr. Mayr
08.11.2012 | 18:45 Uhr BZ

Gesund bis ins hohe Alter – wir haben es selbst in der Hand (Ernährung/Kochen chinesis. Kräuter)**
14./28.11.2012 | 18:30 Uhr KM

Touch for Health® I – Gesund durch Berühren
17.11.2012 | 10 Uhr BIW

Einführung in die Schulter-Nacken-Massage
16.11.2012 | 18 Uhr BZ

Dauerhaft schlank durch gesunde Ernährung
09.11.2012 | 18 Uhr KM

Wundervolle weihnachtliche Tortendekorationen
23.11.2012 | 18 Uhr KM

Verführerische Cremetorten
09.11.2012 | 18 Uhr KM

Gesunde Weihnachtsbäckerei
30.11.2012 | 18 Uhr KM

Griechische Küche
16.11.2012 | 18 Uhr KM

Leckere Cake Pops Backen für Kinder ab 8 & ihre Eltern
02.11.2012 | 15 Uhr KM

SPRACHEN*

Einbürgerungstest
07.11.2012 | 9 Uhr BZ

Englisch Intensiv – Crash-Kurs
03.11.2012 | 8:30 Uhr BZ

Polnisch – erste Grundlagen
07.11.2012 | 17:30 Uhr KM

Spanisch für den Urlaub
08.11.2012 | 17:30 Uhr KM

ARBEIT | BERUF | PC

PC für Ein- und Umsteiger: Betriebssystem Windows 7
06.11.2012 | 17:30 Uhr BZ

Textverarbeitung mit Word
13.11.2012 | 17:30 Uhr BZ

Tabellenkalkulation mit Excel Grundkurs
13.11.2012 | 17:30 Uhr BIW
07.11.2012 | 18:15 Uhr BZ

Tabellenkalkulation mit Excel Aufbaukurs
28.11.2012 | 18 Uhr KM

Büromanagement mit Outlook
29.11.2012 | 17:30 Uhr BIW

PowerPoint intensiv
16.11.2012 | 15:30 Uhr BIW

Word & Excel – Tipps und Tricks
09.11.2012 | 15:15 Uhr BZ
30.11.2012 | 15:30 Uhr BIW

Büromanagement mit Outlook
08.11.2012 | 17:30 Uhr BZ

Flyer und Visitenkarten mit CorelDRAW gestalten
12.11.2012 | 18 Uhr BZ

Video schneiden leicht gemacht
09.11.2012 | 17:30 Uhr BZ

Internet-Workstatt: Internet zuhause und mobil nutzen
15.11.2012 | 17:30 Uhr BZ

Internet-Workstatt: Recht und Sicherheit im Internet
29.11.2012 | 17:30 Uhr BZ

Büromanagement mit Outlook
19.11.2012 | 17:30 Uhr KM

Bildbearbeitung mit Photoshop Aufbaukurs
14.11.2012 | 17 Uhr RA

10-Fingersystem in 400 Minuten mit Superlearning und DIN-Regeln
03.11.2012 | 9 Uhr BZ
06.11.2012 | 15:00 Uhr BIW

Geprüfte Fachkraft Finanzbuchführung Xpert-Business
07.11.2012 | 17:45 Uhr BZ

Finanzbuchführung 1 Xpert-Business
07.11.2012 | 17:45 Uhr BZ

Finanzbuchführung 2 Xpert-Business
05.11.2012 | 17:15 Uhr BZ

Geprüfte Fachkraft Lohn und Gehalt Xpert-Business
13.11.2012 | 17:45 Uhr BZ

Lohn- und Gehalt 1 und 2
13.11.2012 | 17:30 Uhr BZ

Existenzgründerseminar
15.11.2012 | 17 Uhr BZ

Moderne Umgangsformen in Beruf und Privatleben
24.11.2012 | 9 Uhr BZ

Wie Kommunikation im Alltag und im Beruf gelingt
17.11.2012 | 9 Uhr BZ



* Für die Sprachen Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Polnisch, Tschechisch, Griechisch, Russisch und Sorbisch gibt es zahlreiche Grund-, Aufbau- und Konversationskurse in den Regional- und Außenstellen der KVHS. Termine nach Rücksprache.

** Weitere Termine/Kursorte auf Anfrage

BIW = Bischofswerda | BZ = Bautzen | KM = Kamenz | OO = Ottendorf-Okrilla | RA = Radeberg

Regionalstelle Bautzen-Bischofswerda
Dr.-Peter-Jordan-Straße 21, 02625 Bautzen
Tel.: 03591 27229-0, Fax: 27229-19, info@kvhsbautzen.de

Regionalstelle Kamenz
Macherstraße 144a, 01917 Kamenz
Tel.: 03578 3096-30, Fax: 3097-55, info.kamenz@kvhsbautzen.de

Außenstelle Radeberg
Heidestraße 70, Gebäude 223, 01454 Radeberg
Tel.: 03528 4163-83, Fax: 4163-88, info.radeberg@kvhsbautzen.de

Das komplette Programm finden Sie unter www.kvhsbautzen.de

KREISFORSTAMT

KEIN TECHNISCHES GERÄT ERLAUBT

Leseholz – eine Geschichte zum Nachdenken!



Es ist schon ein gutes Gefühl, eigenhändig den eigenen Vorrat an Holz für die winterliche Wärmeversorgung bereitstellen zu können. Und das noch umweltfreundlich aus dem umliegenden Wald mit dem Gefühl, etwas selbst produziert zu haben und dabei an der frischen Luft aktiv gewesen zu sein. Nicht jeder hat die

Möglichkeit, Holz aus dem eigenen Wald zu nutzen und der Zukauf ist oft nicht die kostengünstigste Alternative. Also am besten erst Mal im nächstgelegenen Wald nachsehen.

Wieso ließ der Waldbesitzer bei der letzten Nutzung auch ganze Baumkronen im Wald lie-

gen? Da steckt noch eine Menge Wärme für meinen Ofen drin. Und er braucht es ja scheinbar sowieso nicht, sonst hätte er es ja schon lange aufgearbeitet. Dann gibt es ja im Waldgesetz noch den § 14 zum Aneignen von allerlei nützlichen Dingen aus dem Wald durch jeden Bürger. Pilze, Beeren und Wildfrüchte für den eigenen Bedarf – das ist wichtig. Und Gleiches gilt für die Entnahme von Leseholz!

Leseholz – welch Zauberwort! Die pflegliche Entnahme, zu der mich das Gesetz verpflichtet, ist sicher machbar. Also Hänger ans Auto und ab in diesen unaufgeräumten Wald, Motorsäge ausgepackt und schon fliegen die Späne. Wenig später nähert sich ein Fahrzeug. Hier kommt doch sonst niemand. Oh, der Förster! Mein Auto steht vielleicht etwas abseits vom nächsten öffentlichen Weg? Ich wollte mein Holz nicht einen Kilometer durch den Wald tragen. Bei drohenden 35 Euro Bußgeld für einmal «Falschparken» im

Wald muss ich gleich noch zwei Raummeter Holz mehr machen, damit sich das Ganze wieder rechnet. Nun will er auch noch wissen, was ich da tue. Das sieht er ja wohl, oder hat er noch nie eine Motorsäge gesehen? Er weiß, dass der Wald hier nicht mir gehört und will eine Erlaubnis des Eigentümers sehen. Nun kommt meine große Stunde: Paragraph 14 Waldgesetz, den kenne er ja wohl? Selbstverständlich, meint er. Was habe das aber mit dem Holzdiebstahl hier zu tun. Holzdiebstahl?! Ich schnappe nach Luft. Ich mache Leseholz für den eigenen Bedarf und den Ofen könne er sich gern ansehen...

Er lässt nicht locker, fragt, ob ich schon einmal über den Begriff Leseholz nachgedacht hätte. Nun ja, drauf geschrieben wird wohl keiner etwas haben. Wird eher etwas mit Auflesen zu tun haben. Nichts Anderes mache ich ja, die abgesägten Stücke auflesen und ab auf den Hänger.

So ist es dann anscheinend doch nicht (siehe Kasten). Beim Abladen des kurz zuvor so hoffnungsfroh gesägten Holzes unter Aufsicht des Försters komme ich ganz schön ins Schwitzen und ich weiß nicht, ob es nur von der körperlichen Anstrengung kommt. Da ist wohl Einiges schief gelaufen! Am Abend lese ich dann noch bei Wikipedia, Leseholz sei «dürres Holz, das armen Leuten aus den Wäldern aufzulesen erlaubt ist».

Arm fühle ich mich auch – Rückenschmerzen, kein Holz und dann noch das Bußgeld...



LESEHOLZ – DIE GESETZLICHE LAGE

Es ist beim Sammeln von Leseholz nicht gestattet, technisches Gerät wie Motorsägen zu verwenden, stehendes Holz zu fällen, zu entwurzeln oder abzubrechen, die Rinde und Wurzeln an stehenden Bäumen abzuhacken und Stöcke auszugraben. Gemeint ist ursprünglich ein Bündel, welches getragen werden kann. Die Mitnahme von Leseholz darf maximal mit Fahrzeugen erfolgen, die mit eigener Muskelkraft bewegt werden.

Akzeptabel ist also höchstens eine Menge, die mit einem Handwagen in einer Fuhre transportierbar ist. Die tägliche Entnahme einer solchen Menge Leseholz ist schon nicht mehr pfleglich und damit unzulässig. So eng

sind die Grenzen ohne besondere Erlaubnis des Waldbesitzers! Allerdings muss in jedem Fall klar sein, dass der Waldbesitzer gerade dieses Holz nicht in irgendeiner Form nutzen will, zum Beispiel auch als Brennholz für einen zahlenden Interessenten. Vielleicht soll es auch ganz bewusst im Wald verbleiben, um die Pflanzennährstoffe aus Ästen, Rinde und Laub dort zu belassen oder entsprechend der walddesetzlichen Pflicht einen angemessenen Anteil toten Holzes als Lebensraum für viele Lebewesen zu schaffen.

An der Nachfrage beim Waldbesitzer führt deshalb kein Weg vorbei.

DAS KREISFORSTAMT SUCHT STEINE! FORSTLICHE DENKMALE IM LANDKREIS

Wer von Bautzen die B96 in Richtung Großpostwitz befährt, sieht links der Straße den 432 m hohen Trohmberg (auch Drohmberg). Von Ebendörfel, Rascha und Großpostwitz führen mehrere kurze Aufstiege zu diesem Berg und seinem Höhenweg. Auf der Südwestseite etwas im Wald versteckt, findet man das Posteldenkmal oder den Postelstein. Zu Ehren des Kämmereiverwalters Johann Gottlob Postel wurde dieser Stein durch die Stadt Bautzen 1846 aufgestellt. In den Jahrhun-



berg seit dieser Zeit wieder bewaldet ist.

dernten zuvor waren die Wälder des Trohmberges durch Waldweide, Streunutzung und Holznutzung stark geschädigt worden, der Südberreich fast waldfrei. Ab 1819 erfolgten Aufforstungen unter der Leitung Postels. Dazu wurde vor allem Lärche gepflanzt, eine zum damaligen Zeitpunkt nicht unbedingt übliche Baumart. Heute überwiegen Fichtenwälder, aber auch verschiedene Laubbauarten sind zu finden. Der bleibende Verdienst Postels ist hingegen, dass der Trohm-

Das Kreisforstamt stellt gegenwärtig eine Liste forstlicher Denkmale des Landkreises zusammen und bittet um Mithilfe. Wer kennt solche oft tief im Wald verborgenen Gedenksteine, Inschriften, Zeugen der Vergangenheit?

Gesucht werden sowohl allgemeine Hinweise auf Standorte solcher Denkmale als auch Fotos und Geschichten dazu. Wichtig ist darüber hinaus eine möglichst genaue Beschreibung, wo sich das Denkmal befindet. Wer die Suche unterstützen kann, wendet sich bitte an das Kreisforstamt (siehe Kontaktangabe im Kasten auf der nebenliegenden Seite) oder an den zuständigen Revierleiter des Kreisforstamtes.



KREISFORSTAMT

TAG DER ARBEITSRUHE UND SEELISCHEN ERHEBUNG

Vom sonntäglichen Motorsägenlärm

Wer hat es noch nicht erlebt. Sonntagnachmittag, ein Spaziergang mit der Familie im Wald – Sonnenschein, Vogelgezwitscher, das Rascheln der Blätter. Plötzlich kreischt eine Motorsäge in unmittelbarer Nähe. Was soll denn das?! Es ist Sonntag und man möchte seine Ruhe haben. Wir folgen dem Lärm und schnell ist der Verursacher ausgemacht. Der Sägende ist völlig auf seine Arbeit fixiert, trägt vorschriftsmäßig Gehörschutz. Endlich erkennt er uns, weist darauf hin, dass wir im Arbeitsbereich nichts zu suchen haben. Da hat er wohl recht, doch darf er am Sonntag einfach im Wald herumsägen? Er argumentiert, dass er nur am Wochenende seinen Wald bearbeiten kann, da er die Woche über auswärts tätig ist. Außerdem ist es für ihn ein Ausgleich für die eintönige Büroarbeit der Woche und körperliche Arbeit eine willkommene Abwechslung. Der Wintervorrat an Holz kommt schließlich nicht von allein auf den Hof. Ich halte dagegen, es sei Sonntag und ich möchte einfach einmal Ruhe haben. Vielen Waldbesuchern wird es wohl ähnlich ge-



hen. Zu Hause angekommen, recherchiere ich in Sachen Lärm. Und tatsächlich. Es gibt seit 1992 ein «Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG)». Da steht es nun schwarz auf weiß:

Nach § 4 besteht die allgemeine Schutzvorschrift, dass Sonntage und gesetzliche Feiertage als Tag der Arbeitsruhe und seelischen Erhebung nach Maßgabe der gewerbe- und arbeitsrechtlichen Vorschriften geschützt sind. Es sind alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten und sonstige Handlungen, die geeignet sind, die Ruhe des Tages zu beeinträchtigen, verboten.

Ausnahmen gibt es z.B. für verschiedene Verkehrsunternehmen und für unaufschiebbare Arbeiten. Dazu gehören solche zur Abwehr eines Schadens an Gesundheit und Eigentum und zum Beispiel landwirtschaftliche Arbeiten insbesondere zur Ernte. Ausdrücklich erlaubt sind auch leichte Arbeiten nicht gewerblicher Art in Gärten, die jedoch keine störenden Geräusche verursachen dürfen. Darüber hinaus regeln Polizeiverordnungen der Gemeinden weitere Einschränkungen.

Für Waldarbeit gibt es im Gesetz keine allgemeine Ausnahme. Allerdings wäre denkbar, dass nach Stürmen oder sonstigen Ereignissen im Wald Gefahren entstanden sind, die den Einsatz von Maschinen sofort notwendig machen – auch am Sonntag – damit beispielsweise Waldbesucher nicht zu Schaden kommen. Die Beseitigung dieser Gefahren ist laut Gesetz möglich. Alles andere hingegen nicht! Lärmende Motorsägen am Sonntag sollten also im Interesse aller die Ausnahme sein.

TERMINKALENDER

26. November 2012

Naturschutzstation Neschwitz
19.00 Uhr

Wölfe in Sachsen – aktuelle Situation, Ökologie und Verhalten. C. Wagner, Senckenberg Museum für Naturkunde Görlitz.



KONTAKT KREISFORSTAMT

Postanschrift:

Landratsamt Bautzen, Kreisforstamt,
01917 Kamenz, Macherstraße 55

Besucheradresse:

Kreisforstamt, 01917 Kamenz,
Garnisonsplatz 6

Telefon: 03578 7871 Durchwahl 68001

Fax: 03578 7870 - 68001

E-Mail: kreisforstamt@lra-bautzen.de

AKTION ZUM MÄDCHENTAG

Hunderte Wunschballons



Rahmen eines WenDo-Schnupperkurses, einer besonderen Art der Selbstbehauptung für Mädchen und Frauen, konnten sich die jungen Besucherinnen zudem zahlreiche Anregungen für den eigenen Alltag mitnehmen.

Das Highlight des Tages bildete die gemeinsame Luftballonaktion am Mittag. Über hundert bunte Ballons stiegen mit den Wünschen der Mädchen und jungen Frauen gen Himmel und auf vielen der Zettel war zu lesen, dass es doch unbedingt bald wieder einen solchen Tag geben soll!

«Die positiven Rückmeldungen lassen uns darüber nachdenken, diese Aktion möglicherweise fest im Landkreis zu installieren.», so Ines Pröhl, Mitarbeiterin des Jugendschutzmobils vom Netzwerk für Kinder- und Jugendarbeit aus Bischofswerda und Mitglied des Arbeitskreises Mädchenarbeit im Landkreis Bautzen, welcher den Aktionstag organisiert hatte.

Weitere Informationen und Fotos zur Aktion finden sich unter AK Mädchenarbeit im Landkreis Bautzen auf www.facebook.com.

Bei schönstem Spätsommerwetter besuchten reichlich 120 Interessierte den ersten Mädchentag im Landkreis Bautzen. Auf dem Gelände des TIK (Kinder- und Jugendzentrum der ev.-luth. Kirchgemeinde St. Petri) in Bautzen ging es von 10.30 bis 17.00 Uhr hoch her. Zahlreiche Workshops luden zum aktiven Mitmachen ein – vom dialogischen Malen über Graffiti bis hin zum DJing war für alle etwas dabei. Besonders gefragt waren die Koch- und Nähkurse wie auch der Stylingwork-

shop, der vom Beruflichen Schulzentrum für Ernährung und Hauswirtschaft Bautzen unterstützt wurde. Viele Mädchen versuchten sich unter professioneller Anleitung im Klettern und konnten als Lohn für ihre Mühen die tolle Aussicht über das Veranstaltungsgelände genießen.

Andere übten Kicken mit den Mädchen des FSV Budissa Bautzen oder ließen sich auf dem Holzmarkt Tricks von den Skaterinnen aus Leipzig zeigen. Im

BRANCHEN KOMPASS
WOHNEN | SPORT | FREIZEIT

Schausonntag
am 28. Oktober 2012
von 14 bis 17 Uhr

Möbelhaus Rammenau
Hauptstraße 33
01877 Rammenau
Tel. (0 35 94) 71 36 96

Maßgeschneidert für Sie...

Mehr Ideen. Mehr Küche. Mehr Genuss.

Küchenstil-Beratungswochen

Jeder Mensch hat eigene Vorstellungen und seinen eigenen Stil. Wir finden für alles die Lösung. Wie wir Ihren persönlichen Küchenraum ideenreich gestalten, zeigen wir Ihnen gerne. Schauen Sie vorbei.

Wir freuen uns auf Sie.

SCHULZE
KÜCHEN & ELEKTRO

musterhaus küchen
FACHGESCHÄFT

SCHULZE Küchen & Elektro Spezialist – Oppacher Straße 46a – Sohland OT Wehrsdorf
SCHULZE Küchen & Elektro Spezialist – Alte Dresdener Str. 4 (neben OBI) – Bautzen – Stiebitz

BEGINN DES NEUEN AUSBILDUNGSJAHRES

15 neue Azubis und Studenten im Landratsamt Bautzen



Das Landratsamt Bautzen begrüßte Anfang September 15 neue Auszubildende und Studenten.

Am 3. September 2012 begrüßte Landrat Michael Harig zum Beginn des neuen Ausbildungsjahres 15 Azubis im Landratsamt Bautzen. Fünf Mädchen und ein Junge beginnen eine Ausbildung zum/ zur Verwaltungsfachangestellten, drei Jungen werden Straßenwärter. Mit dabei sind auch drei Studentinnen und zwei Studenten der Verwaltungsfachhochschule Meißen. Sie haben sich für die Fachrichtung Allgemeine Verwaltung beziehungsweise Sozialverwaltung entschieden. Eine weitere Studentin beginnt an der Berufsakademie Bautzen ihr Studium in der Fachrichtung Public Management/ Öffentliche Wirtschaft.



Feierliche Zeugnisübergabe zur bestandenen Abschlussprüfung.

Bereits am 30. August 2012 konnte der erste Beigeordnete, Dr. Wolfram Leunert, den Auszubildenden der Fachrichtungen Straßenwärter und Verwaltungsfachangestellte des Ausbildungsjahrganges 2012 die Zeugnisse zur bestandenen Abschlussprüfung übergeben.

Ebenso erfolgreich waren die Absolventen, die mit der Staatsprüfung die Laufbahnbefähigung für die Funktionsebene des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes erworben haben. Allen wurde ein zunächst für ein Jahr befristeter Arbeitsvertrag angeboten.

ORDNUNG MUSS REIN.

www.citroen-business.de

EASY BUSINESS FULL SERVICE LEASING¹ INKL.:

- 4 Jahre Garantie²
- 4 Jahre Übernahme aller Wartungskosten und Verschleißreparaturen²
- 4 Jahre Mobilitätsgarantie „Premium Assistance“

CITROËN BERLINGO
inkl. Werkstatteinrichtung

ab mtl. **139,-€¹**
zzgl. MwSt. und Fracht

CITROËN BERLINGO KASTENWAGEN
inkl. Werkstatteinrichtung

ab **9.990,-€³**
zzgl. MwSt. und Fracht

DER CITROËN BERLINGO INKLUSIVE SIMPLECO WERKSTATTEINRICHTUNG VON SORTIMO®.

Autohaus Jochen Hennersdorf (H)
Alte Löbauer Straße 2 • 02627 Kubschütz
Telefon 03591 / 671430 • Fax 03591 / 671438
info@autohaus-hennersdorf.de
www.autohaus-hennersdorf.de

Autohaus Jochen Hennersdorf (A)
Am Gewerbering 1 • 02689 Sohland/Spree
Telefon 035936 / 33122 • Fax 035936 / 33123
info-sohland@autohaus-hennersdorf.de
www.autohaus-hennersdorf.de

(H) = Vertragshändler, (A) = Vertragswerkstatt mit Neuwagenagentur, (V) = Verkaufsstelle

¹Ein Kilometer-Leasingangebot, ausschließlich für Gewerbetreibende gültig bis zum 30.11.2012 solange der Vorrat reicht, der Banque PSA Finance S.A. Niederlassung Deutschland, Geschäftsbereich CITROËN BANK, Siemensstraße 10, 63263 Neu-Isenburg, zzgl. MwSt. und zzgl. Fracht in Höhe von 469,- € für den CITROËN BERLINGO KASTENWAGEN HDi 75 A L1 bei 0,- € Anzahlung, Laufzeit 48 Monate, 15.000 km Laufleistung/Jahr inkl. CITROËN FreeDrive à la carte. ²Leistungen gemäß den Bedingungen des CITROËN FreeDrive à la carte Vertrages der CITROËN DEUTSCHLAND GmbH, André-Citroën-Straße 2, 51149 Köln. Detaillierte Vertragsbedingungen unter www.citroen.de. ³Angebot für Gewerbetreibende gültig bis 30.11.2012 solange der Vorrat reicht. Weitere Informationen zur Ausstattung/Werkstatteinrichtung bei uns. Abb. zeigen evtl. Sonderausstattung/höherwertige Ausstattung.

CITROËN empfiehlt TOTAL

SIE WOLLEN MIT IHREM UNTERNEHMEN AUCH HIER GELISTET SEIN? RUFEN SIE UNS AN:

BAUTZEN 03591 4950-5042
BISCHOFSWERDA 03594 7763-5123

01920 Panschwitz-Kuckau
OT Jauer, Denkmalstraße 18
Telefon 035796 92000
oder 0172 1402663

Alle Produkte aus eigenem Anbau!

Ab sofort im Angebot:

Futtermöhren.....	20 kg =	5,00 €
Sonnenblumenkerne	25 kg =	17,00 €
 10 kg =	8,00 €
Futterkartoffeln	25 kg =	3,00 €

Weiterhin verschiedene Sorten

Speisekartoffeln:

von fest bis mehlig ...	25 kg =	9,00 €
Übergrößen.....	25 kg =	6,00 €

ÖFFNUNGSZEITEN

Jauer:	Großnaundorf, Kleindittmannsdorfer Str.:
Do. 13.00–18.00	Fr. 13.00–18.00
Sa. 9.00–12.00 Uhr	Sa. 9.00–12.00 Uhr



INTERKULTURELLE WOCHE 2012

Kennenlernen unterschiedlichster Kulturen



Bereits zum dritten Mal fand dieses Jahr vom 21. bis 28. September die Interkulturelle Woche 2012 im Landkreis Bautzen statt. Den inhaltlichen Schwerpunkt bildeten erneut das Kennenlernen verschiedener Kulturen und die Begegnung mit Menschen aus unterschiedlichen Herkunftsländern. Projekte und Veranstaltungen zahlreicher Vereine und Organisationen wurden diesem Ziel folgend initiiert und erfreuten

sich bei den Besuchern großer Beliebtheit. Höhepunkte der diesjährigen Interkulturellen Woche waren unter anderem die Eröffnungsveranstaltung im Stadttheater Kamenz, ein integratives Sportfest, ein «Tag der Begegnung slawischer Nachbarkulturen» sowie ein «Markt der Möglichkeiten» in Bautzen. Ein großer Dank geht an alle Beteiligten, Unterstützer und Helfer, die zum Gelingen beigetragen haben!



JOBCENTER

INTERKULTURELLE WOCHE 2012

Große Resonanz auf Veranstaltung

Bereits zum dritten Mal beteiligte sich das Jobcenter Bautzen gemeinsam mit verschiedenen Partnern an der Interkulturellen Woche des Landkreises Bautzen. Über die Möglichkeiten der Förderung für Personen mit Migrationshintergrund informierten die Mitarbeiter am 26. September in Bautzen und Kamenz mit erfreulich großer Resonanz.

Interessierte aus unterschiedlichen Herkunftsländern und Bürger, die sich in der Migrantenbe-

ratung und -förderung haupt- bzw. ehrenamtlich engagieren, waren zu Gast.

Das Hauptaugenmerk der Veranstaltung lag in diesem Jahr bei speziellen Fördermöglichkeiten für Kinder und Jugendliche aus anderen Ländern. Zentrale Themen waren:

- das Sächsische Bildungssystem
- zusätzlicher Unterricht «Deutsch als Zweit-

sprache» an den Schulen durch Muttersprachler

- Anerkennung von ausländischen Schul- und Berufsabschlüssen
- Fördermöglichkeiten im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes
- Leistungen zur Eingliederung in Ausbildung und Arbeit nach dem SGB II.

Informationsmaterialien in unterschiedlichen Sprachen wie beispielsweise Russisch, Türkisch, Englisch, Arabisch oder Vietnamesisch unterstützten die Erläuterungen

Ein Dank geht an alle beteiligten Partner: die Sächsische Bildungsagentur sowie die Kollegen des Sozialamtes, Team Bildung und Teilhabe. Auch für 2013 ist eine Beteiligung des Jobcenters an der Interkulturellen Woche geplant.

BILDUNGSPAKET DER BUNDESREGIERUNG

Neue Zukunftschancen für bedürftige Kinder und Jugendliche

Kultur, Sport & Mitmachen



Bedürftige Kinder sollen in der Freizeit nicht ausgeschlossen sein, sondern bei Sport, Spiel oder Kultur mitmachen

können. Deswegen wird zum Beispiel der Beitrag für den Sportverein oder für die Musikschule in Höhe von monatlich bis zu 10 Euro übernommen.

Schulbedarf



Damit schulpflichtige Kinder mit den nötigen Lernmaterialien ausgestattet sind, wird ihnen zweimal jährlich ein Zuschuss überwiesen – zu Beginn des Schuljahres 70 Euro und zum zweiten Halbjahr 30 Euro, insgesamt also 100 Euro.

lich ein Zuschuss überwiesen – zu Beginn des Schuljahres 70 Euro und zum zweiten Halbjahr 30 Euro, insgesamt also 100 Euro.

Schulbeförderung



Insbesondere diejenigen, die eine weiterführende Schule besuchen, haben oft einen weiten Schulweg. Sind die

Beförderungskosten erforderlich und werden sie nicht anderweitig übernommen, werden diese Ausgaben erstattet. Die Eigenanteilsregelung ist abhängig vom Alter des Kindes.

Lernförderung



Versetzungsgefährdete Schülerinnen und Schüler können Lernförderung in Anspruch nehmen, wenn nur dadurch das Lernziel – in der Regel

die Versetzung in die nächste Klasse – erreicht werden kann. Voraussetzung ist, dass die Schule den Bedarf bestätigt und keine vergleichbaren schulischen Angebote bestehen.

Mittagessen in Kita, Schule oder Hort



Einen Zuschuss fürs gemeinsame Mittagessen gibt es dann, wenn Kita, Schule oder Hort ein entsprechendes Angebot bereithalten. Der verbleibende Eigenanteil

der Eltern liegt bei einem Euro pro Tag.

Tagesausflüge & Klassenfahrten



Eintägige Ausflüge von Schulen und Kitas sowie mehrtägige Klassenfahrten nach schulrechtlichen Bestimmungen werden zusätzlich

finanziert. Auch für Jugendweihfahrten, Konfirmandenrüstzeiten oder die Ferienfreizeiten können unter bestimmten Bedingungen Zuschüsse erbracht werden.

Fotos (6): BMAS

Seit März 2011 bietet das Bildungspaket der Bundesregierung mehr als 8.000 bedürftigen Kindern aus Geringverdienerfamilien im Landkreis bessere Chancen auf Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und an Freizeitangeboten. Der Rechtsanspruch auf Bildung und Teilhabe in den Bereichen Schule, Hort, Kindertagesstätte, Kultur- und Sportverein gilt für Kinder, deren Eltern Arbeitslosengeld II, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Leistungen nach dem SGB

XII, sowie nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes erhalten. Das Bildungspaket wird ausschließlich auf Antrag gewährt.

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt im Sozialamt durch die Mitarbeiter des Teams Bildung und Teilhabe. Antragsunterlagen und weiterführende Hinweise erhalten Sie im Bürgeramt in Bautzen, Kamenz und Hoyerswerda sowie im Internet unter www.landkreis-bautzen.de/52.html

Beratung und Information
Servicenummer des Landratsamtes
03591 5251 11511



ZWÖLF SONNENUHREN FÜR MITTELSCHULEN DER REGION

«Du musst nur langsam genug gehen,
um immer in der Sonne zu bleiben.»

Antoine de Saint-Exupéry, Der Kleine Prinz

Wer möchte nicht gern stets die Sonne im Herzen tragen und immer auf der Sonnenseite stehen? Und welches Symbol wäre besser geeignet, die Bedeutung und Kraft der Sonne im täglichen Lebensrhythmus widerzuspiegeln als die Sonnenuhr? Diesem Gedanken folgend widmeten sich 20 Lehrlinge der Steinmetzschule Demitz-Thumitz (BSZ Technik und Wirtschaft Bautzen) in einem zweijährigen Projekt der Bearbeitung von Sandstein aus der Sächsischen Schweiz. Entstanden sind 12 Sonnenuhren –

kleine Kunstwerke, die die Kraft der Sonne nutzen, um den Lauf der Zeit anzuzeigen.

Jede der handgefertigten Uhren wiegt zwischen 80 und 100 Kilogramm und wird einen Platz an zwölf Mittelschulen der Region bekommen. Damit wird neben der Verschönerung der Schulhöfe gleichzeitig auf das alte und traditionelle Steinmetzhandwerk hingewiesen. ...und vielleicht entsteht bei dem einen oder anderen auch der Wunsch, selbst einmal diesem Beruf nachzugehen.



Sonnenuhren Standorte

Im Rahmen eines Festaktes im Beruflichen Schulzentrum Technik und Wirtschaft Bautzen wurden die Sonnenuhren an folgende Mittelschulen übergeben:

- Mittelschule Bischofswerda
- Mittelschule Pulsnitz
- Mittelschule Gesundbrunnen Bautzen

- Daimler Mittelschule Bautzen
- Sorbische Mittelschule Radibor
- Mittelschule Sohland
- Mittelschule Malschwitz
- Mittelschule Cunewalde
- Mittelschule Neusalza-Spremberg
- Evangelische Mittelschule Gaußig
- Allende-Mittelschule Bautzen
- Pestalozzi-Mittelschule Radeberg

Alle Sonnenuhren sind mit der Abkürzung «WOZ» versehen. Diese steht für die Bezeichnung «wahre Ortszeit». Dahinter verbirgt sich nichts anderes als der Fakt, dass die Uhren auf den jeweiligen Breitengrad des Bestimmungsortes geeicht wurden, damit sie ortsgenau die richtige Uhrzeit anzeigen.

**BRANCHEN
KOMPASS****AUTO & VERKEHR****AUTO
LENINER**

GmbH

- > Reparatur aller Kfz-Typen
- > Gebrauchtwagenhandel
- > Ersatzteilverkauf

Tel. 03594 704983 • Fax 03594 715910 • www.autolentner.de
Neustädter Straße 61 • 01877 Bischofswerda

IHR PARTNER RUND UM'S AUTO!

**BRANCHEN
KOMPASS****HANDWERK & GEWERBE****bp**

- Komplettsanierung
- Hoch- und Tiefbauarbeiten
- Wärmedämmfassaden
- Trockenbauarbeiten
- Baukoordination
- Bauüberwachung

Frank Pietschmann • Bau- und Projektmanagement
Lutherstraße 13 • 01877 Bischofswerda, Telefon (0 35 94) 74 56 31 • Fax 74 56 32**TREPPEN
MEISTER®****JATZKE HJ**

Das Original

TREPPENSTUDIO
geöffnet
Mo. bis Fr. 9–18 Uhr
oder nach Vereinbarung

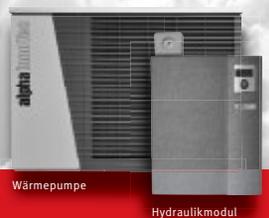
www.Treppenbau-Jatzke.de

Telefon (03591) 373333

Neuteichnitzer Straße 36 • 02625 Bautzen

Heizkosten senken durch Wärmepumpen

- Extrem leise (Nur 45 dB(A)*)
(* in 1m Abstand)
- Hoher COP (3,8)
Hohe Effizienz, geringe Betriebskosten
- Umweltverträglich
Natürliches, umweltschonendes Kältemittel R290
- Schnelle Montage in Neu- & Altbau



DIE NEUE 50A/70A DUALE WÄRMEPUMPE

**Die neue Dimension
leiser Effizienz!****SES**
Energiesparsysteme GmbH**SES**Dorfstraße 57 • 01877 Schmölln
Tel. (0 35 94) 70 06 06 • Fax 71 52 60
Funktelefon 01 71-1 45 47 73
E-Mail: ses-koenig@t-online.de**alpha innoTec**
Die Wärmepumpen-Spezialisten

MICHAEL HARIG IN DER GEMEINDE OBERGURIG

Arbeitsbesuch im Landkreis

V.l.n.r.: Bürgermeister Thomas Polpitz, Landrat Michael Harig und Michaela Ackermann, Geschäftsführerin SIT Singwitz

Landrat Michael Harig besuchte am 18. Oktober die Gemeinde Obergurig, südlich von Bautzen. Beim Gespräch mit Bürgermeister Thomas Polpitz am Vormittag verständigte man sich zu Haushaltsfragen, allgemeinen aktuellen Problemen und zum Thema Gemeindefusion. Anschließend besich-

tigte man gemeinsam die SIT Singwitz Industrietechnik GmbH, begrüßte die dortige neue Geschäftsleitung und sprach unter anderem über künftige Entwicklungsmöglichkeiten. Die Gemeinde Obergurig, sorbisch Hornja Hórka, liegt am Fuße des Mönchswalder Berges (447 Meter) und ist Teil der Ver-

waltungsgemeinschaft Großpostwitz-Obergurig. Sie hat rund 2.100 Einwohner und eine Fläche von knapp zehn Quadratkilometern. Sie besteht aus den sieben Ortsteilen Großdöbschütz, Kleindöbschütz, Lehn, Mönchswalde, Obergurig, Schwarznauflitz und Singwitz sowie der Ortslage Blumental.

GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTE**Zweiter Frauen-Gesundheitstag**

Am 5. November lädt die Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Bautzen in Zusammenarbeit mit dem Dresdner «Lebendiger leben!» e. V. zu einer Ganztagsveranstaltung in das Landratsamt Bautzen ein. Der Termin richtet sich an Fachleute im Sozialbereich, ehrenamtlich Tätige in Vereinen und Selbsthilfegruppen sowie all jene, die sich über die Unterstützung von Frauen mit Behinderung und Beeinträchtigung informieren möchten. Arbeitsgrundlage sind die Ergebnisse der Bielefelder Studie «Lebenssituationen und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland». Sie informieren über Diskriminierungen und Gewalterfahrungen von behinderten Frauen. In einem Workshop mit dem Titel: «Kommunikation ohne Gewalt» geht es um Wege zur Erweiterung emotionaler sozialer Kom-

petenz und zur Gewaltvermeidung.

Eingebunden in das Tagesprogramm ist die Eröffnung der Ausstellung «Berührt und Behindert!?» von und über Frauen mit Behinderung, die sich in Kunst, Kultur oder Politik einen Namen gemacht haben.

Termin: 5. November 2012
Zeit: 10.00 bis ca. 16.00 Uhr
Ort: Landratsamt Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen, Raum 210

Anmeldungen richten Sie bitte telefonisch oder per e-mail bis zum 30.10.2012 an: Heidemarie Träger, Gleichstellungsbeauftragte im Landratsamt
Telefon: 03591-52 51 87 60 0
E-Mail: gleichstellung@lra-bautzen.de

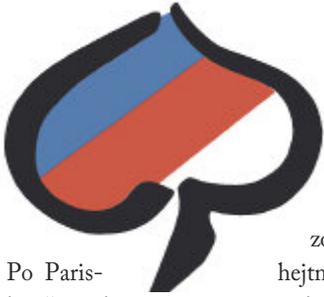
Sächsische Zeitung

Veranstaltungshöhepunkte
im Burgtheater Bautzen9. November 2012
19:30 Uhr**MATTHIAS
MACHWERK**
KABARETT14. Dezember 2012
19:30 Uhr**TATJANA
MEISSNER**
COMEDYKartenvorverkauf im
SZ-Treffpunkt Bautzen



ŠTO BĚ «WENDENABTEILUNG»?

Was war die «Wendenabteilung»?



Po Pariskej měrowej konferency 1919 nadžiješe so Němska na jednej stronje na garantiju přesadjenja mješinowych prawow za němskich wobdylterjow we wotdžělenych teritorijach wuchodnosjědźneje Europy. Na druhej stronje wobstajachu wobmyslenja, zo móhlo so serbske narodne hibanje za samostatny stat zasadzić abo zo móhla so Łužica k Čěskosłowakskej přizamkněć. Jako reakciju na to mějachu němske politiske instancy za třebne, wutworjeć centralnu instituciju k wobstražowanju serbskeho narodneho hibanja, wosebje jeho kontaktow do Čěskosłowakskeje a Pólskeje.

W januarje 1920 zwola wosebity referat „Deutschland“ wonkowneho ministerija w Berlinje statnych služownikow, kotřiž so w serbskich naležnosćach wuznawachu, na tajne wuradźowanje. Mjez nimi běštaj zastupnik sakskeho knježerstwa kaž tež tehdyši Budyski

wyši měšćanosta. Po wuradźowanju knježeše přezjednosć, zo ma so we wokrjesnym hejtmanstweje w Budyschinje zarjadować wotryjad z mjenom „Wendenabteilung“ k wobstražowanju Serbow.

Hakle w awgusće 1923 nastupi knježerstwowy komisar Zimmermann jako nawoda tutoho noweho wotryjada swoje dźěło. Dokelž měješe so w ludnosći na kóždy pad wobeńć začišć, zo so Serbja wobstražuja, zjewi so „Wendenabteilung“ w Budyskej adresowej knize zakryta pod mjenom „Nachrichtenstelle“. Jej stejachu statne srědky k dispoziciji, kotraž wužiwanje so za natwar archiwa (Wendenarchiv), za personalne a honorarne kóšty a za přeložowanje.

Za čas nacionalsocializma bu dźěło „Wendenabteilung“ intensiwowane a rozšěrjene. Wona stejese we wuskim kontakće z cyłostatnymi a krajnymi zarjadami w Sakskej a Pruskej kaž tež z instancami NSDAP. Na spočatku Druheje swětoweje wojny wobkedźbowachu so wosebje kontakty Serbow k słowjanskim

wójskim jatym a cuzym dźělačerjam. Tež zakaz Dornowiny a jej přislušacych towarstwow w nalěcu 1937 bě wuskutk činitosće „Wendenabteilung“. Posledne aktiwity tutoho wobstražowanskeho organa su znate z februara 1942.

Benedikt Cyž

Nach der Pariser Friedenskonferenz von 1919 erhoffte Deutschland einerseits die Garantie der Minderheitenrechte deutscher Bevölkerungsteile in den abgetrennten Gebieten Ostmitteleuropas. Andererseits wurde befürchtet, dass sich die sorbische nationale Bewegung für einen eigenen Staat ein-

setzen oder dass die Lausitz an die Tschechoslowakei angeschlossen werden würde. Als Reaktion darauf hielten es die politischen Instanzen für notwendig, eine zentrale Institution zur Überwachung der sorbischen nationalen Bewegung, insbesondere der Kontakte zur Tschechoslowakei und zu Polen zu schaffen.

Im Januar 1920 lud das „Sonderreferat Deutschland“ des Reichsaußenamtes in Berlin Staatsdiener, die sich mit dem Thema Sorben auskannten, zu einer streng vertraulichen Aussprache ein. Unter ihnen waren ein Vertreter der Sächsischen Regierung sowie der damalige Bautzener Oberbürgermeister. Nach der Beratung herrschte Einigkeit darüber, bei der Kreishauptmannschaft in Bautzen eine „Wendenabteilung“ zur Überwachung der Sorben einzurichten. Erst im August 1923 nahm jedoch Regierungskommissar Zimmermann als Leiter dieser neuen Abteilung sei-

ne Arbeit auf. Weil in der Öffentlichkeit unbedingt der Eindruck vermieden werden sollte, man würde die Sorben überwachen, erschien die „Wendenabteilung“ im Bautzener Adressbuch getarnt unter dem Namen „Nachrichtenstelle“. Ihr standen Staatsmittel zur Verfügung, die für den Aufbau eines „Wendenarchivs“, für Personal- und Honorarkosten für Übersetzungen verwendet wurden.

Zur Zeit des Nationalsozialismus wurde die Arbeit der „Wendenabteilung“ intensiviert und erweitert. Sie stand in engem Kontakt zu Reichs- und Landesstellen in Sachsen und Preußen sowie zu Instanzen der NSDAP. Zu Beginn des Zweiten Weltkrieges beobachtete man besonders die Kontakte der Sorben zu slawischen Kriegsgefangenen und Fremdarbeitern. Auch das Verbot der Dornowina und der ihr angeschlossenen Vereine im Frühjahr 1937 ist auf die Tätigkeit der „Wendenabteilung“ zurückzuführen. Letzte Aktivitäten dieses Überwachungsorgans sind von Februar 1942 bekannt.

Benedikt Ziesch



Quelle: Sorbisches Kulturarchiv Bautzen

Tradition | Passion | Innovation | Faszination ...

Mercedes-Benz Auto-Schreyer

Neu-, Jahres- u. Gebrauchtwagen
Service smart / PKW / Transporter / LKW

Auto Schreyer
ANSPRÜCHE ERFÜLLEN.

Auto-Schreyer GmbH & Co. KG
Autorisierter Mercedes-Benz Service und Vermittlung
Autorisierter smart Service

Bergener Ring 1/3, 01458 Ottendorf-Okrilla
Tel.: 035205.607-0, Fax: 035205.607-49, E-Mail: info@auto-schreyer.de

Auch in Dresden: **Auto-Schreyer Dresden GmbH**
Autorisierter Mercedes-Benz Transporter/LKW
Service und Vermittlung
Autorisierter Service für Mercedes-Benz und Setra Omnibusse

Hermann-Mende-Str. 3, 01099 Dresden
Tel.: 0351.82919-0, Fax: 0351.82919-17, E-Mail: service.dd@auto-schreyer.de

www.auto-schreyer.de
24-h-Notruf 0800.6077777

03571-48705380

ARTEFFECTIVE & LAUSITZPROMOTION
AGENTUR FÜR DESIGN & KOMMUNIKATION

LAYOUT
PRINT
WEB

Silvester 2012/2013
Ausklang des Jahres in der
Gondelfahrt mit einem 3-Gang-
Menü, Musik, Tombola
und Feuerwerk.
Dazu Getränke inklusive,
außer Bargetränke zum Preis
von 69,90 Euro

Mitternachtssuppe
am Feuer

Hotel-Café-Restaurant
Gondelfahrt • Am Alten Graben 5 • 02736 Oppach
www.gondelfahrtoppach.de • Telefon 035872 3760
Vorbereitung erbeten!

Brautmode-Discount.de über 1500 neue Marken - Brautkleider je 298,-€
Anzüge - Abendkleider - Festmode - 03591 3189909KREISVOLKSHOCHSCHULE KAMENZ
Erste Xpert-Business-Abschlüsse

Kursleiter Harald Kläbe (Mitte) mit Theresia Suchy, Kerstin Schleese, Heike Fröhlich und Uwe Schirrmeister (v.l.)

Am 21. September 2012 konnten die ersten Xpert-Business-Abschlüsse an 7 Teilnehmer des Kurses «Finanzbuchführung 1» übergeben werden. Nach 60 Unterrichtsstunden und einer schriftlichen Prüfung herrschte große Erleichterung und Freude bei den Absolventen

und dem Dozenten, Herrn Harald Kläbe. Das von den Volkshochschulen entwickelte Xpert-Kurssystem bietet fundierte und praxiserprobte Qualifizierung – vom Einstieg bis zum Profi-Niveau. Insbesondere Praktiker, die keinen Berufsabschluss haben, nutzen die

Möglichkeit ein bundesweit standardisiertes und anerkanntes Zertifikat zu erwerben. An der Kreisvolkshochschule Bautzen gibt es die Möglichkeit als «Geprüfte Fachkraft Finanzbuchführung XB» oder Geprüfte Fachkraft Lohn und Gehalt XB» abzuschließen.

KRANKENHAUS UND DRK BAUTZEN ALS
DOC-STOP-PARTNER AUSGEZEICHNET**Hervorragende Unterwegsversorgung für Lkw-Fahrer**

Seit mehr als drei Jahren sind die Oberlausitz-Kliniken gGmbH und das DRK Bautzen an das europaweite Netz der medizinischen Unterwegsversorgung für Berufskraftfahrer angeschlossen. Kranke Fernfahrer werden seitdem schnell und unkompliziert medizinisch versorgt. Für die vorbildliche humane und soziale Unterstützung des Vereins «Doc Stop für Europäer e.V.» wurden die Oberlausitz-Kliniken gGmbH und das DRK Bautzen nun als deutschlandweit erste Partner ausgezeichnet.

«Die medizinische Versorgung für Fernfahrer ist schwierig. So verlässliche Partner wie die Oberlausitz-Kliniken gGmbH und das DRK Bautzen sichern die medizinische Versorgung dieser Berufsgruppe vorbildlich», würdigt Martin Hottinger, DocStop-Vorstandsmitglied und Leiter der Autobahnpolizei Bautzen. Bundesweit gibt

es inzwischen mehr als 450 Tankstellen und Autohöfe, die sich als Doc-



Stop-Anlaufstellen beteiligen. Die vermitteln die Fernfahrer an Krankenhäuser und Ärzte, die ihren Standort in unmittelbarer Nähe zu Autobahnen haben, einen Stellplatz für LKW bieten und zudem bereit sind, Berufskraftfahrer zeitlich bevorzugt zu behandeln.

So ein Anlaufpunkt ist auch der Rasthof Oberlausitz an der Autobahn 4. An dem Doc-Stop-Zeichen erkennen Fernfahrer sofort, dass ihnen hier weitergeholfen wird. Der Fahrer meldet sich beim eingewiesenen Personal

der Raststätte. Das informiert umgehend die Rettungsleitstelle in Bautzen.

«Dann erleben die Fahrer einen Service, der bisher einzigartig ist», sagt Martin Hottinger. «Sanitäter des DRK Bautzen holen den erkrankten Fahrer kostenlos von der Raststätte ab, bringen ihn in das Krankenhaus und nach der Behandlung zurück zum Fahrzeug. Der niedrige Zeitaufwand spielt dabei eine wichtige Rolle. Im Idealfall ist die Behandlung des Fahrers in seiner 45-Minuten-Pause abgeschlossen.»

Das Netzwerk der mitwirkenden Ärzte wächst: Inzwischen beteiligen sich 330 Krankenhäuser und niedergelassene Mediziner an der Initiative. Zu den Kooperationspartnern im Landkreis Bautzen zählen neben der Oberlausitz-Kliniken gGmbH und dem Deutschen Roten Kreuz (DRK) auch die Rettungsleitstelle und eine niedergelassene Gemeinschaftspraxis in Bautzen.

(PM OLK)

BERNDT ☎ 03591 / 599 499
Mobilitätsprodukte

Elektromobile	Treppenlifte Aufzüge	Aufstehhilfen Wannenlifte

Kostenlose Probefahrten & Vorführungen!
Äußere Lauenstr.19, 02625 Bautzen, www.b-m-p.eu

Die Finanzierung vom Fachmann

Holger Petasch
Tel. 03591 355477
0172 3504061
holger.petasch@schwaebisch-hall.de
Baufinanzierungspartner für:
Schwäbisch Hall

- Bau/Kauf/Modernisierung/Umschuldung für Ein- und Mehrfamilienhäuser
- Förderdarlehen (KfW)
- Riester-Kombikredite (lt. „Finanztest 04/2012“ günstigstes bundesweites Angebot)
- Forward-Darlehen bis 66 Monate vor Ablauf Ihres jetzigen Darlehens möglich

Fabrikstraße 1 • 02692 Doberschau • Telefon 03591-277 377
www.sieber-tours.de ... das etwas andere Mietwagen- und Kleinbusunternehmen (bis 16 Personen)

Sieber-Tours

• Ausflugsfahrten • Bus für Ihre Feierlichkeiten • Flughafenzubringer • Taxi •

Das Ausflugsprogramm (Auszug) November und Dezember 2012

Mi., 14.11.	Besuch des Glasmuseums Weißwasser	26,00 € p.P.
	Reisepreis inkl. Eintritt und Führung	
Di., 20.11.	Völkerkundemuseum Herrnhut, Reisepreis inkl. Eintritt und Führung	24,00 € p.P.
Sa., 01.12.	Schautag bei Wendt & Kühn in Grünhainichen	32,00 € p.P.
Mo., 03.12.	Lichterzauber – Advent im Palais in Dresden, Reisepreis inkl. Eintritt	26,00 € p.P.
So., 09.12.	„Königstein – ein Wintermärchen“, Reisepreis inkl. Eintritt	26,00 € p.P.
Di., 11.12.	Weihnachten im Landschloss Zuschendorf, Reisepreis inkl. Eintritt	26,00 € p.P.

Unsere Preise sind inklusive Haustansfer im Umkreis von Bautzen.
Gerne beraten wir Sie und freuen uns auf Ihren Anruf unter Telefon 03591-277 377

RAB **RÖSER**
Anlagenbau

Vollbiologische Klein-Kläranlage
ab 4 Pers. • leistungsstark • dauerhaft stabil, da aus Beton • Direkthersteller

Wir produzieren auch:
• 3-Kammergruben
• Zisternen • Pumpwerke

Rufen Sie uns an
(03591) 30 42 42

Beratung und Besichtigung immer freitags bzw. nach Absprache.
Dresdener Str. 86a • 02625 Bautzen-Stiebitz • info@rab-roeser.de • www.rab-roeser.de